



KRAFTFAHRZEUG VERSICHERUNG

mobilé car insurance

Allgemeine Bedingungen

L'assurance
pensée pour vous



INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines.....	4
1.1	Vorwort.....	4
1.2	Angeborene Versicherungsleistungen.....	4
1.3	Die Parteien des Versicherungsvertrags.....	4
1.4	Korrespondenzempfänger.....	5
2	Auf jeden Vertrag anzuwendende administrative Bedingungen	5
2.1	Zusammensetzung des Vertrags	5
2.2	Beschreibung und Änderung des Risikos - Angaben des Versicherungsnehmers	6
2.3	Vertragslaufzeit	8
2.4	Aussetzung des Vertrags.....	8
2.5	Kündigung des Vertrags	9
2.6	Sonderfälle	13
2.7	Versicherungsbescheinigung	17
2.8	Zahlung der Prämie.....	17
2.9	Änderung der Prämie	18
2.10	Änderung der Versicherungsbedingungen	18
2.11	Allgemeine Ausschlüsse	19
2.12	Schaden	20
2.13	Regressanspruch der Versicherungsgesellschaft	23
3	Gesetzliche Standardversicherungsleistung: Fahrzeug-Privathaftpflicht	26
3.1	Gegenstand der Versicherung	26
3.2	Geografischer Geltungsbereich.....	26
3.3	Erweiterung der Versicherungsleistung.....	26
3.4	Begrenzung der Versicherungsleistung	27
3.5	Versicherte Personen	28
3.6	Ausschlüsse	28
3.7	Entschädigung bestimmter Verkehrsunfallopfer.....	29
3.8	Nachgängiges persönliches Stufensystem	31
3.9	Terrorakte	32
4	Optionale Versicherungsleistung: Versicherung des Fahrzeugs	33
4.1	Allgemeine Bestimmungen	33
4.2	Versicherungsleistungen	40
4.3	Selbstbeteiligung.....	42
4.4	Bonus-Malus-System	44
4.5	Erweiterung der Versicherungsleistung.....	45
5	Das Kilometer basierte Angebot.....	48
5.1	Das Kilometer basierte Angebot	48
5.2	Funktionsweise des KM-Angebots	48
6	Optionale Versicherungsleistung: Personenversicherung.....	48

6.1	Gegenstand und Umfang der Personenversicherung	48
6.2	Erweiterung der Versicherungsleistung	49
6.3	Ausschlüsse	49
6.4	Fahrschutz	49
6.5	Verkehrsunfall	50
7	Optionale Versicherungsleistung: Rechtsschutz	52
7.1	Versichertes Fahrzeug	52
7.2	Versicherte Person	52
7.3	Gegenstand der Versicherungsleistung	53
7.4	Deckungssummen	54
7.5	Rechte der Parteien	54
7.6	Versicherte Leistungen	54
7.7	Schäden	56
7.8	Rechte der versicherten Personen	56
7.9	Ausschlüsse	57
7.10	Verjährungsfrist	57
8	Glossar	58
9	Datenverarbeitung	62
9.1	Schutz personenbezogener Daten	62
9.2	Berufsgeheimnis, Subunternehmer und Vergabe von Unteraufträgen an Cloud-Dienstleister	63

1 ALLGEMEINES

1.1 Vorwort

Dieses Kapitel soll Ihnen das Produkt Mobilé insgesamt vorstellen. Zusätzlich zu den Ihnen angebotenen Versicherungsleistungen und Wahlmöglichkeiten finden Sie darin einige Informationen und praktische Hinweise.

Der von Ihnen gewählte Versicherungsberater (im belgischen Recht als Versicherungsvermittler bezeichnet) ist am besten geeignet, Sie über den Inhalt und die Versicherungsleistungen im Rahmen Ihres Vertrags zu informieren.

Darüber hinaus können Sie bei Streitfragen bezüglich des Versicherungsvertrags eine schriftliche Reklamation an unsere Qualitätsabteilung unter der folgenden Adresse richten: qualite@assurancesfoyer.be.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass auf diese Weise keine angemessene Lösung gefunden wurde, können Sie sich an den Service Ombudsman Assurances (Square de Meeûs 35 in 1000 Brüssel, Website: **Fehler! Linkreferenz ungültig.**).

Darüber hinaus können Sie sich jederzeit an ein Gericht wenden.

Ihr Vertrag unterliegt den folgenden gesetzlichen Vorschriften:

- Dem Gesetz über Versicherungen vom 4. April 2014
- Dem Gesetz vom 21. November 1989 über gesetzliche Haftpflichtversicherungen für Fahrzeuge
- Dem königlichen Erlass vom 16. April 2018 zur Bestimmung der Bedingungen gesetzlicher Haftpflichtversicherungsverträge für Fahrzeuge
- Dem königlichen Erlass vom 5. Februar 2019, der den Anhang des königlichen Erlasses vom 16. April 2018 ersetzt

1.2 Angebotene Versicherungsleistungen

Ihr Vertrag umfasst die gesetzlichen Standardversicherungsleistungen (**responsabilité civile**) sowie die von Ihnen gewählten optionalen Versicherungsleistungen, die in Ihren besonderen Bedingungen erwähnt sind.

Optionen		Mindest-kasko	Teilkasko	Voll-kasko
Basis: Gesetzliche Privathaftpflicht + kostenlose Beistandsleistungen	Feuer	✓	✓	✓
	Glasbruch	✓	✓	✓
	Diebstahl		✓	✓
	Sachschäden			✓
	Rechtsschutz	Option	Option	Option
	Beistandsleistungen	Option	Option	Option
	Grenzpendler-Paket	Option	Option	Option
	Komfort-Paket		Option	Option

1.3 Die Parteien des Versicherungsvertrags

Der Versicherungsnehmer (= Sie): die Person, die den Vertrag mit der Versicherungsgesellschaft schließt

Die Versicherungsgesellschaft (= wir):

- Foyer Assurances S.A., TVA LU 146 737 65 - BCE: 0823.448.143 - R.C.S. Luxembourg B 34237, zugelassen durch die FSMA unter der Nr. 1258 für die Geschäftstätigkeit im Bereich der Sachversicherungen mit eingetragenem Firmensitz in 12, rue Léon Laval - L-3372 Leudelange
- Foyer Assurances beauftragt das folgende Unternehmen mit der Lieferung von Beistandsleistungen: Europ Assistance Belgium S.A., TVA BE 0457.247.904 RPM Brüssel, zugelassen durch die FSMA unter der Nr. 1401 für Geschäftstätigkeiten in den Geschäftsfeldern 01, 09, 13, 15, 16, 18 (Beistand) (königlicher Erlass vom 02.12.96, M.B. vom 21.12.96), mit eingetragenem Firmensitz in boulevard du Triomphe 172 in 1160 Brüssel
- Ihre Versicherungsgesellschaft für den Rechtsschutz ist FOYER ARAG SA, mit eingetragenem Firmensitz in 2, rue Léon Laval, 3372 Leudelange Großherzogtum Luxemburg. Foyer ARAG SA hat FOYER ASSURANCES SA mit der Zeichnung von Rechtsschutz-Versicherungsleistungen in seinem Namen und Auftrag beauftragt und die administrative Verwaltung mit Ausnahme der Schadensregulierung ARAG S.E. – Belgische Niederlassung (Kunstlaan, 56 – 1000 Brüssel) übertragen. Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person bevollmächtigen FOYER ARAG SA und FOYER ASSURANCES SA in diesem Zusammenhang, alle zur Verwaltung dieser Versicherungsleistungen erforderlichen Informationen und Dokumente untereinander auszutauschen. FOYER ASSURANCES SA ist bevollmächtigt, für FOYER ARAG SA vorgesehene Benachrichtigungen entgegenzunehmen.

1.4 [Korrespondenzempfänger](#)

(Art. 37 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

1.4.1 [Versicherungsgesellschaft](#)

An uns gerichtete Korrespondenz und Benachrichtigungen sind an unsere Postadresse, unsere E-Mail-Adresse oder jede zu diesem Zweck in dem Vertrag angegebene Person zu richten.

1.4.2 [Versicherungsnehmer](#)

Die Korrespondenz und Benachrichtigungen an den Versicherungsnehmer sind an die letzte uns bekannte Adresse zu richten. Vorbehaltlich Ihrer Zustimmung können Korrespondenz und Benachrichtigungen auch an die letzte von Ihnen angegebene E-Mail-Adresse gesendet werden.

2 AUF JEDEN VERTRAG ANZUWENDENDE ADMINISTRATIVE BEDINGUNGEN

2.1 [Zusammensetzung des Vertrags](#)

Ihr Mobilé-Versicherungsvertrag besteht aus den folgenden Elementen:

- Die allgemeinen Bedingungen, die allgemeine Bestandteile des Vertrags sind, sowie die Beschreibung der mit Mobilé angebotenen Versicherungsleistungen
- Die besonderen Bedingungen, die Ihren Vertrag personalisieren, indem sie verschiedene Elemente wie den Versicherungsnehmer, das versicherte Fahrzeug, die anzuwendenden Versicherungsleistungen und Selbstbeteiligungen und Ihre Angaben bei Vertragsabschluss usw. bezeichnen
- Die speziellen Bedingungen, die die Bedingungen der von Ihnen abgeschlossenen Beistandsleistungen festlegen

- Die Versicherungsbescheinigung

2.2 Beschreibung und Änderung des Risikos - Angaben des Versicherungsnehmers

2.2.1 Bei Vertragsabschluss

A. Anzugebende Daten

(Art. 2 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Sie sind verpflichtet, bei Abschluss des Vertrags alle Umstände, von denen Sie Kenntnis haben und von denen Sie unter normalen Umständen annehmen müssen, dass diese für uns zur Beurteilung des Risikos relevant sind, genau anzugeben. Sofern bestimmte von uns gestellte Fragen gar nicht beantwortet werden, wie etwa in dem Versicherungsangebot angegebene Fragen, und wir den Vertrag trotzdem abgeschlossen haben, können wir diese Auslassung später nur im Fall eines Betrugs geltend machen. Das Gleiche gilt, wenn wir den Vertrag ohne vollständig ausgefülltes Versicherungsangebot abgeschlossen haben.

B. Vorsätzliche Auslassungen oder Ungenauigkeiten

(Art. 3 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

1. Ungültigkeit des Vertrags

Sofern vorsätzliche Auslassungen oder Ungenauigkeiten in den Angaben zum Risiko uns zu einer falschen Beurteilung des Risikos verleiten, sind wir berechtigt, den Vertrag für ungültig zu erklären.

Wenn der Vertrag für ungültig erklärt wird, sind die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem wir Kenntnis von der vorsätzlichen Auslassung oder Ungenauigkeit in der Angabe der risikobezogenen Daten erlangt haben, angefallene Prämien an uns zu zahlen.

2. Regressansprüche durch uns

Sofern vorsätzliche Auslassungen oder Ungenauigkeiten in den Angaben zum Risiko uns zu einer falschen Beurteilung des Risikos verleiten, können wir Regressansprüche gegen Sie gemäß Punkt 2.13.2 Regressansprüche gegen den Versicherungsnehmer und Punkt 3.7.5 Regressansprüche gegen den Fahrer geltend machen.

C. Unabsichtliche Auslassung oder Ungenauigkeit

(Art. 4 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Sofern die Auslassung oder Ungenauigkeit in den Angaben unabsichtlich ist, schlagen wir innerhalb eines Monats ab dem Datum, zu dem wir Kenntnis von der Auslassung oder Ungenauigkeit erlangt haben, eine Änderung des Vertrags mit Wirkung zu dem Datum vor, zu dem das Unternehmen Kenntnis von der Auslassung oder Ungenauigkeit erlangt hat. Sofern Sie die Änderung des Vertrags ablehnen oder diese nicht innerhalb der Frist von einem Monat ab dem Erhalt dieses Vorschlags akzeptiert wird, sind wir berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von fünfzehn Tagen zu kündigen. Wenn wir gleichwohl nachweisen können, dass wir das Risiko in keinem Fall versichert hätten, sind wir berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat ab dem Datum, ab dem wir Kenntnis von der Auslassung oder der Ungenauigkeit erlangt haben, zu kündigen.

2.2.2 Im Vertragsverlauf

A. Informationspflicht als Versicherungsnehmer

(Art. 5 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Sie unterliegen im Verlauf des Vertrags einer Informationspflicht und müssen Folgendes angeben:

- die Übertragung des Eigentums des bezeichneten Fahrzeugs zwischen lebenden Personen
- die Eigenschaften des Fahrzeugs, das das bezeichnete Fahrzeug ersetzt, mit Ausnahme von vorübergehend als Ersatzfahrzeug genutzten Fahrzeugen gemäß Punkt 3.3.2 Vorübergehend

- genutzte Ersatzfahrzeuge
- die Zulassung des Fahrzeugs in einem anderen Land
- die Nutzung des bezeichneten Fahrzeugs oder jedes anderen Fahrzeugs während einer Aussetzung des Vertrags
- jede Adressenänderung
- die in den Punkten 2.2.2.B Wesentliche oder dauerhafte Erhöhung des Risikos während der Vertragslaufzeit, 2.2.2.C Wesentliche oder dauerhafte Reduzierung des Risikos während der Vertragslaufzeit und 2.2.2.D Bei Abschluss des Vertrags unbekannte Umstände vorgesehenen Daten

B. Wesentliche und dauerhafte Erhöhung des Risikos

(Art. 6 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

1. Anzugebende Daten

Sie sind verpflichtet, neue Umstände oder Änderungen der Umstände anzugeben, die geeignet sind, das Risiko des Eintretens eines Versicherungsfalls wesentlich und dauerhaft zu erhöhen.

2. Vertragsänderung

Wenn sich das Risiko des Auftretens eines Versicherungsfalls so erhöht, dass wir einer Versicherung nur unter anderen Bedingungen zugestimmt hätten, wenn die Erhöhung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden hätte, sind wir verpflichtet, innerhalb eines Monats ab dem Datum, zu dem wir Kenntnis von der Erhöhung des Risikos erlangt haben, eine Änderung des Vertrags rückwirkend zum Datum der Erhöhung vorzuschlagen.

3. Kündigung des Vertrags

Sofern Sie den Vorschlag zur Änderung des Vertrags ablehnen oder diese nicht innerhalb der Frist von einem Monat ab dem Erhalt dieses Vorschlags akzeptiert wird, sind wir berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 15 Tagen zu kündigen.

Wenn wir nachweisen können, dass wir das erhöhte Risiko in keinem Fall versichert hätten, sind wir berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat ab dem Datum, ab dem wir Kenntnis von der Erhöhung erlangt haben, zu kündigen.

4. Keine Reaktion der Versicherungsgesellschaft

Sofern wir den Vertrag weder gekündigt noch eine Änderung innerhalb der in den vorstehenden Paragraphen angegebenen Fristen vorgeschlagen haben, können wir hiernach keine Erhöhung des Risikos mehr geltend machen.

5. Regressanspruch der Versicherungsgesellschaft

Sofern vorsätzliche Auslassungen oder Ungenauigkeiten in den Angaben zum Risiko uns zu einer falschen Beurteilung des Risikos verleiten, können wir Regressansprüche gegen Sie gemäß Punkt 2.13.2 Regressansprüche gegen den Versicherungsnehmer geltend machen.

C. Wesentliche und dauerhafte Reduzierung des Risikos

(Art. 7 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

1. Vertragsänderung

Wenn sich das Risiko des Auftretens eines Versicherungsfalls während der Vertragslaufzeit erheblich und dauerhaft reduziert hat, sodass wir die Versicherung zu anderen Bedingungen gewährt hätten, wenn die Reduzierung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden hätte, gewähren wir eine angemessene Reduzierung ab dem Datum, zu dem wir Kenntnis von der Reduzierung des Risikos erlangt haben.

2. Kündigung des Vertrags

Wenn die Vertragsparteien sich nicht innerhalb eines Monats ab Ihrem Antrag auf Reduzierung auf eine neue Prämie einigen können, sind wir berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

D. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannte Umstände (Art. 8 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Wenn während der Vertragslaufzeit ein Umstand bekannt wird, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannt war, sind die Punkte 2.2.2.B Wesentliche und dauerhafte Erhöhung des Risikos während des Vertragsverlaufs und 2.2.2.C Wesentliche Reduzierung des Vertragsverlaufs anwendbar, wenn der Umstand geeignet ist, das versicherte Risiko zu erhöhen oder zu reduzieren.

2.3 Vertragslaufzeit

(Art. 15 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

2.3.1 Maximale Laufzeit

Die Vertragslaufzeit ist auf ein Jahr begrenzt.

2.3.2 Stillschweigende Verlängerung

Sofern nicht eine der Parteien spätestens 3 Monate vor dem Vertragsende gemäß den Punkten 2.5.1 Kündigungsmodalitäten, 2.5.2 Kündigungsrechte des Versicherungsnehmers und 2.5.2 Kündigungsrechte der Versicherungsgesellschaft Einspruch erhebt, wird der Vertrag für eine weitere Laufzeit von jeweils einem Jahr verlängert.

2.3.3 Kurzzeitverträge

Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr werden nicht stillschweigend verlängert, sofern nicht anders vereinbart.

2.4 Aussetzung des Vertrags

Sie sind verpflichtet, uns zu informieren, wenn Sie im Fall einer Aussetzung des Vertrags das bezeichnete oder ein anderes Fahrzeug in Verkehr bringen.

2.4.1 Wirksamkeit der Aussetzung gegenüber Dritten

(Art. 23 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Die Aussetzung des Vertrags ist gegenüber der geschädigten Person wirksam.

2.4.2 Wiederinverkehrbringung des bezeichneten Fahrzeugs

(Art. 24 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Der Vertrag tritt zum Zeitpunkt der Erklärung der Wiederinverkehrbringung des bezeichneten Fahrzeugs zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungsbedingungen einschließlich des Tarifs wieder in Kraft.

Bei einem Wiederinkrafttreten des Vertrags wird der ungenutzte Teil der Prämie auf die neue Prämie angerechnet.

Sofern die Versicherungsbedingungen geändert wurden oder die Prämie erhöht wurde, sind Sie berechtigt, den Vertrag gemäß Punkt 2.5.1 Kündigungsmodalitäten und Punkt 2.5.2.C Änderungen der Versicherungsbedingungen und der Prämie zu kündigen.

Im Fall der Kündigung bleiben die vor der Aussetzung des Vertrags gültigen Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie bis zum Datum des Inkrafttretens der Kündigung wirksam.

2.4.3 Inverkehrbringung eines anderen Fahrzeugs

(Art. 25 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Im Fall einer Erklärung der Inverkehrbringung jedes anderen Fahrzeugs in Ihrem Besitz oder im Besitz des Eigentümers des zuvor bezeichneten Fahrzeugs tritt der Vertrag zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungsbedingungen einschließlich des Tarifs in Abhängigkeit von dem neuen Risiko wieder in Kraft.

Bei einem Wiederinkrafttreten des Vertrags wird der ungenutzte Teil der Prämie auf die neue Prämie angerechnet.

Wenn Sie die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie nicht akzeptieren, müssen Sie den Vertrag gemäß Punkt 2.5.1 Kündigungsmodalitäten und Punkt 2.5.2.I Wechsel des Fahrzeugs oder Wiederinkrafttreten des ausgesetzten Vertrags kündigen.

Wenn wir nachweisen, dass das neue Risiko Eigenschaften aufweist, die nicht unseren geltenden Annahmekriterien zum Zeitpunkt des Antrags auf Wiederinkraftsetzen des Vertrags entsprechen, sind wir berechtigt, den Vertrag gemäß 2.5.1 Kündigungsmodalitäten und Punkt 2.5.5.K Wechsel des Fahrzeugs oder Wiederinkrafttreten des ausgesetzten Vertrags zu kündigen.

Im Fall der Kündigung bleiben die vor der Aussetzung des Vertrags anwendbaren Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie bis zum Datum des Inkrafttretens der Kündigung gültig.

2.5 Kündigung des Vertrags

2.5.1 Kündigungsmodalitäten

(Art. 26 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

A. Form der Kündigung

Die Kündigung erfolgt durch Zustellungsurkunde, per Einschreiben oder Übergabe des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

Eine Kündigung wegen Zahlungsverzug der Prämie ist nicht per Übergabe des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung möglich.

B. Inkrafttreten der Kündigung

Sofern nicht anders in den Punkten 2.5.2 Kündigungsrechte des Versicherungsnehmers und 2.5.5 Kündigungsrechte der Versicherungsgesellschaft angegeben, tritt die Kündigung nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach der Mitteilung durch Zustellungsurkunde oder – im Fall des Einschreibens – ab dem Tag nach seiner Hinterlegung oder dem Tag nach dem Datum der Empfangsbestätigung in Kraft.

C. Gutschrift der Prämie

Der Teil der Prämie, der sich auf den Zeitraum nach dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung bezieht, wird von uns innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung erstattet.

2.5.2 Kündigungsrechte des Versicherungsnehmers

(Art. 27 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

A. Vor dem Inkrafttreten des Vertrags

Sie können den Vertrag kündigen, wenn der Zeitraum zwischen dem Datum des Vertragsschlusses und seinem Inkrafttreten mehr als ein Jahr beträgt. Diese Kündigung muss spätestens 3 Monate vor dem Inkrafttreten des Vertrags mitgeteilt werden.

Die Kündigung tritt zum Datum des Inkrafttretens des Vertrags in Kraft.

B. Zum Ende jeder Versicherungslaufzeit

Sie können den Vertrag zum Ende jeder Versicherungslaufzeit und spätestens 3 Monate vor dem Ablaufdatum der Laufzeit kündigen. Die Kündigung tritt zum Ablaufdatum der Laufzeit in Kraft.

C. Änderung der Versicherungsbedingungen und der Prämie

Sie können den Vertrag im Fall einer Änderung gemäß Punkt 2.11 Änderungen der Versicherungsbedingungen, der Prämie, der Versicherungsbedingungen oder der Selbstbeteiligung kündigen.

Sie können den Vertrag darüber hinaus kündigen, wenn Sie von uns keine klaren Informationen zu der Änderung gemäß Punkt 2.11 Änderungen der Versicherungsbedingungen erhalten haben.

D. Nach einem Schaden

Sie können den Vertrag nach einem Schaden, für den Entschädigungen an Geschädigte gezahlt wurden oder zu zahlen sind, mit Ausnahme von Zahlungen gemäß Punkt 3.7.1 Entschädigung besonders gefährdeter Verkehrsteilnehmer und unschuldiger Geschädigter kündigen.

Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach der Zahlung der Entschädigung erfolgen. Die Kündigung tritt nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab dem Tag nach dem Datum der Mitteilung durch Zustellungsurkunde oder dem Datum der Empfangsbestätigung oder – im Fall der Kündigung per Einschreiben – ab dem Tag nach dem Datum der Hinterlegung des Einschreibens in Kraft.

E. Änderung der Versicherungsgesellschaft

Sie können den Vertrag kündigen, wenn wir selbst die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Verpflichtungen abtreten.

Die Kündigung muss innerhalb von 3 Monaten ab der Veröffentlichung der Entscheidung der belgischen Nationalbank über die Genehmigung der Abtretung im belgischen Amtsblatt erfolgen.

Die Kündigung tritt nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab dem Tag nach dem Datum der Mitteilung durch Zustellungsurkunde oder dem Datum der Empfangsbestätigung oder – im Fall der Kündigung per Einschreiben – ab dem Tag nach dem Datum der Hinterlegung des Einschreibens oder dem jährlichen Ablaufdatum der Prämie in Kraft, sofern dieses Datum vor dem Ende der Frist von einem Monat liegt.

Dieses Kündigungsrecht gilt nicht im Fall von Fusionen oder Abspaltungen von Versicherungsgesellschaften sowie bei Abtretungen im Rahmen einer Einlage der gesamten Vermögenswerte oder eines Geschäftsbereichs oder anderen Abtretungen zwischen Versicherungsgesellschaften, die Teil desselben Konzerns sind.

F. Einstellung der Geschäftstätigkeit der Versicherungsgesellschaft

Sie können den Vertrag im Fall unserer Insolvenz, wenn wir einer Reorganisation unterliegen oder unsere Zulassung entzogen wird, kündigen. .

G. Reduzierung des Risikos

Sie können den Vertrag kündigen, wenn im Fall einer Reduzierung des Risikos innerhalb eines Monats ab dem Antrag auf Reduzierung der Prämie keine Einigung über die Höhe der neuen Prämie erzielt wird.

H. Beschlagnahmung durch Behörden

Sie können den Vertrag kündigen, wenn dieser ausgesetzt wird, weil das bezeichnete Fahrzeug dauerhaft oder mietweise von Behörden beschlagnahmt wird.

I. Wechsel des Fahrzeugs oder Wiederinkrafttreten des ausgesetzten Vertrags

Wenn Sie im Fall des Wechsels des Fahrzeugs oder der Wiederinkraftsetzung des ausgesetzten Vertrags die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie nicht akzeptieren, müssen Sie den Vertrag innerhalb eines Monats ab dem Erhalt der Mitteilung dieser Bedingungen kündigen.

J. Kombinierte Police

Wenn wir eine oder mehrere Versicherungsleistungen außer den in den Punkten 3.1 Gegenstand der Versicherung, 3.7.1 Entschädigung besonders gefährdeter Verkehrsteilnehmer und unschuldiger Geschädigter, 3.3 Verlängerung der Versicherungsleistung und 2.12.3.B Verlängerung der Versicherungsleistungen genannten Versicherungsleistungen kündigen, können Sie den gesamten Vertrag kündigen.

2.5.3 Kündigung durch den Konkursverwalter

(Art. 28 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Der Konkursverwalter kann den Vertrag innerhalb von 3 Monaten nach der Konkurserklärung kündigen.

2.5.4 Kündigung durch Erben oder Rechtsnachfolger

(Art. 29 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Ihre Erben können den Vertrag innerhalb von 3 Monaten und 40 Tagen nach Ihrem Tod kündigen.

Ihr Erbe oder Rechtsnachfolger, auf den das vollständige Eigentum des bezeichneten Fahrzeugs übertragen wird, kann den Vertrag in dem Monat ab dem Datum der Übertragung des Fahrzeugs kündigen. Diese Frist von einem Monat berührt nicht die Anwendung der Frist von 3 Monaten und 40 Tagen.

2.5.5 Kündigungsrecht der Versicherungsgesellschaft

A. Gebündelte Versicherungspolice

Unter Berücksichtigung der Anwendung von Artikel 66 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen und der in §1 enthaltenen ergänzenden Regelung zu kombinierten Policen, führt die Kündigung oder Nichtigkeit der Kfz-Haftpflichtversicherung zur Kündigung oder Nichtigkeit des gesamten Vertrags, einschließlich der Assistenz- und Rechtsschutzversicherung.

B. Vor dem Inkrafttreten des Vertrags

Wir können den Vertrag kündigen, wenn der Zeitraum zwischen dem Datum des Vertragsschlusses und seinem Inkrafttreten mehr als ein Jahr beträgt. Diese Kündigung muss spätestens 3 Monate vor dem Inkrafttreten des Vertrags mitgeteilt werden.

Die Kündigung tritt zum Datum des Inkrafttretens des Vertrags in Kraft.

C. Zum Ende jeder Versicherungslaufzeit

Wir können den Vertrag zum Ende jeder Versicherungslaufzeit und spätestens 3 Monate vor dem Ablaufdatum der Laufzeit kündigen.

Die Kündigung tritt zum Ablaufdatum der Laufzeit in Kraft.

D. Im Fall der Nichtzahlung der Prämie

Wir können den Vertrag im Fall eines Zahlungsverzugs der Prämie auch ohne vorherige Aussetzung der Versicherungsleistung nach vorheriger Inverzugsetzung gegenüber Ihnen kündigen.

Die Kündigung tritt nach Ablauf der in der Inverzugsetzung angegebenen Frist und spätestens 15 Tage ab dem Tag nach dem Datum der Mitteilung oder – im Fall der Kündigung per Einschreiben – ab dem Tag nach dem Datum der Hinterlegung des Einschreibens in Kraft.

Wir können unsere Pflicht zur Versicherungsleistung aussetzen und den Vertrag kündigen, wenn wir dies in der besagten Inverzugsetzung angekündigt haben.

In diesem Fall tritt die Kündigung nach Ablauf der von uns angegebenen Frist und in jedem Fall nach 15 Tagen ab dem ersten Tag der Aussetzung der Versicherungsleistung in Kraft.

Wenn wir unsere Verpflichtung zur Versicherungsleistung ausgesetzt haben und der Vertrag nicht in derselben Inverzugsetzung gekündigt wurde, kann die Kündigung nur nach einer erneuten Inverzugsetzung erfolgen.

In diesem Fall tritt die Kündigung nach Ablauf der in der Inverzugsetzung angegebenen Frist und spätestens 15 Tage ab dem Tag nach dem Datum der Mitteilung oder – im Fall der Kündigung per Einschreiben – ab dem Tag nach dem Datum der Hinterlegung des Einschreibens in Kraft.

E. Nach einem Schaden

Wir können den Vertrag nach einem Schaden kündigen, wenn wir Entschädigungen an geschädigte Personen gezahlt haben oder zahlen müssen, mit Ausnahme von Zahlungen gemäß Punkt 3.7.1 Entschädigung besonders gefährdeter Verkehrsteilnehmer und unschuldiger Geschädigter.

Die Kündigung muss spätestens einen Monat nach der Zahlung der Entschädigung erfolgen.

Die Kündigung tritt nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab dem Tag nach dem Datum der Mitteilung durch Zustellungsurkunde oder dem Datum des Einschreiben-Rückscheins oder – im Fall der Kündigung per Einschreibung – ab dem Tag nach dem Datum der Hinterlegung des Einschreibens in Kraft.

Die Aussetzung einer oder mehrerer Versicherungsleistungen nach einem Schaden außer den in den Punkten 3.1 Gegenstand der Versicherung, 3.7.1 Entschädigung besonders gefährdeter Verkehrsteilnehmer und unschuldiger Geschädigter, 3.3 Verlängerung der Versicherungsleistung und 2.12.3.B Erweiterung der Versicherungsleistungen genannten Versicherungsleistungen.

Darüber hinaus können wir den Vertrag jederzeit nach einem Schaden kündigen, wenn Sie oder die versicherte Person es mit der Absicht, uns zu täuschen, versäumt haben, eine der Verpflichtungen in Verbindung mit einem aufgetretenen Schaden zu erfüllen, nachdem wir Klage gegen eine der Personen vor einem Untersuchungsrichter als Nebenkläger erhoben haben oder auf der Grundlage der Artikel 193, 196, 197, 496 oder 510 bis 520 des Strafgesetzbuchs vor einem Untersuchungsgericht geladen wurden. Wir sind verpflichtet, die aus einer solchen Kündigung entstehenden Schäden zu erstatten, wenn wir unsere Klage zurückziehen oder eine öffentliche Klage zu einer Einstellung des Verfahrens oder einem Freispruch geführt hat.

Die Kündigung tritt spätestens 1 Monat ab dem Tag nach dem Datum der Mitteilung, dem Tag nach dem Datum der Empfangsbestätigung oder dem Tag nach dem Datum der Hinterlegung des Einschreibens in Kraft.

F. Auslassung oder Ungenauigkeit in den Angaben und Erhöhung des Risikos

Wir können den Vertrag in den folgenden Fällen kündigen:

- im Fall einer unabsichtlichen Auslassung oder Ungenauigkeit in den Angaben in Bezug auf das Risiko bei Vertragsabschluss gemäß 2.2.1.C Unabsichtliche Auslassung oder Ungenauigkeit
- im Fall einer wesentlichen und dauerhaften Erhöhung des Risikos im Vertragsverlauf gemäß Punkt 2.2.2.B Wesentliche und dauerhafte Erhöhung des Risikos

G. Technische Anforderungen an das Fahrzeug

Wir können den Vertrag in den folgenden Fällen kündigen:

- wenn das Fahrzeug die gesetzlichen Vorschriften für den technischen Zustand von Fahrzeugen nicht mehr erfüllt
- wenn das Fahrzeug eine technische Prüfung nicht besteht und keine gültige Prüfplakette mehr besitzt

H. Neue gesetzliche Bestimmungen

Wir können den Vertrag kündigen, wenn wir nachweisen, dass wir das aus der Änderung der Versicherungsbedingungen nach einer Entscheidung der Behörde gemäß Punkt 2.11 Änderung der Versicherungsbedingungen resultierende Risiko in keinem Fall versichert hätten.

I. Beschlagnahmung durch Behörden

Wir können den Vertrag kündigen, wenn dieser ausgesetzt wird, weil das bezeichnete Fahrzeug dauerhaft oder mietweise von Behörden beschlagnahmt wird.

J. Insolvenz des Versicherungsnehmers

Wir können den Vertrag im Fall Ihrer Insolvenz innerhalb von 3 Monaten nach Anmeldung der Insolvenz kündigen.

K. Tod des Versicherungsnehmers

Wir können den Vertrag innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum, zu dem wir von Ihrem Tod Kenntnis erlangt haben, kündigen.

L. Wechsel des Fahrzeugs oder Wiederinkrafttreten des ausgesetzten Vertrags

Wenn wir nachweisen, dass das neue Risiko Eigenschaften aufweist, die unsere zum Zeitpunkt des Wechsels oder des Wiederinkrafttretens geltenden Annahmekriterien nicht erfüllen, können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat ab dem Datum, zu dem wir von den neuen Eigenschaften des Risikos Kenntnis erlangt haben, kündigen.

2.5.6 Vertragsende nach Aussetzung

(Art. 31 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Sofern der ausgesetzte Vertrag nicht wieder vor seinem Ablaufdatum in Kraft tritt, endet er zu diesem Ablaufdatum.

Wenn die Aussetzung des Vertrags in den 3 Monaten vor dem Ablaufdatum in Kraft tritt, endet der Vertrag zum nächsten Ablaufdatum.

Der ungenutzte Teil der Prämie wird innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab dem Ablaufdatum des Vertrags erstattet.

2.6 Sonderfälle

2.6.1 Insolvenz des Versicherungsnehmers

(Art. 21 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

A. Fortbestand des Vertrags

Wenn Sie für insolvent erklärt werden, besteht der Vertrag zugunsten der Gläubiger, die unsere Schuldner werden, in Höhe des Betrags der ab der Insolvenzerklärung fällig werdenden Prämien.

B. Kündigung des Vertrags

Der Konkursverwalter und wir sind berechtigt, den Vertrag gemäß den Punkten 2.5.1 Kündigungsmodalitäten, 2.5.3 Kündigung durch den Konkursverwalter und 2.5.5 Insolvenz des Versicherungsnehmers zu kündigen. Die Kündigung durch unser Unternehmen ist frühestens nach drei Monaten ab der Insolvenzerklärung möglich. Der Konkursverwalter kann den Vertrag innerhalb von drei Monaten nach der Konkurserklärung kündigen.

2.6.2 Tod des Versicherungsnehmers

(Art. 22 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

A. Fortbestand des Vertrags

Im Fall des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Vertrag zugunsten der Erben fort, die zur Zahlung der Prämien verpflichtet sind.

Sofern das Eigentum des bezeichneten Fahrzeugs vollständig auf einen Ihrer Erben oder Rechtsnachfolger übertragen wird, besteht der Vertrag zu deren Gunsten fort.

B. Kündigung des Vertrags

Die Erben können den Vertrag gemäß den Punkten 2.5.1 Kündigungsmodalitäten und 2.5.4 Kündigung durch Erben oder Rechtsnachfolger kündigen.

Der Erbe oder Rechtsnachfolger, der das vollständige Eigentum an dem bezeichneten Fahrzeug erlangt hat, kann den Vertrag gemäß den Punkten 2.5.1 Kündigungsmodalitäten und 2.5.4 Kündigung durch Erben oder Rechtsnachfolger kündigen.

Wir können den Vertrag gemäß den Punkten 2.5.1 Kündigungsmodalitäten und 2.5.5.J Tod des Versicherungsnehmers kündigen.

2.6.3 Eigentumsübertragung

(Art. 10 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

A. Übertragung des Eigentums des bezeichneten Fahrzeugs ohne Ersetzung zwischen lebenden Personen

Sofern bei einer Übertragung des Eigentums des bezeichneten Fahrzeugs zwischen lebenden Personen das Fahrzeug nicht innerhalb von 16 Tagen ab dem Tag nach dem Datum der Übertragung ersetzt wird und die Übersetzung nicht innerhalb dieser Frist erklärt wird, wird der Vertrag ab dem Tag nach dem Datum des Ablaufs der vorgenannten Frist ausgesetzt und der Punkt 2.4 Aussetzung des Vertrags ist anzuwenden.

Die Prämie steht uns bis zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Übertragung des Eigentums zur Kenntnis gebracht wird, zu.

Wenn das übertragene Fahrzeug weiterhin unter dem bereits vor der Übertragung getragenen Kennzeichen am Verkehr teilnimmt (auch unerlaubterweise), bleibt der Versicherungsschutz für dieses Fahrzeug während der vorgenannten Frist von 16 Tagen erhalten, sofern dasselbe Risiko nicht durch eine andere Versicherungsgesellschaft versichert wird.

Wir können jedoch Regressansprüche nach den Artikeln 44 und 48 geltend machen, wenn der Schaden durch eine versicherte Person verursacht wurde, außer:

- Ihnen
- jeder Person, die in Ihrem Haushalt lebt, einschließlich Personen, die zu Ausbildungszwecken außerhalb Ihres Hauptwohnsitzes leben

Wenn es sich um eine juristische Person handelt, gilt der vorgenannte Versicherungsnehmer als bevollmächtigter Fahrer.

B. Übertragung des Eigentums zwischen lebenden Personen mit Ersetzung des bezeichneten Fahrzeugs durch ein Fahrzeug, das nicht Ihr Eigentum oder das Eigentum des Eigentümers des übertragenen Fahrzeugs ist

Im Fall der Ersetzung des übertragenen Fahrzeugs durch ein Fahrzeug, das nicht Ihr Eigentum oder Eigentum des Eigentümers des übertragenen Fahrzeugs ist, gelten die Bestimmungen des Punkts 2.6.3.A Übertragung des Eigentums zwischen lebenden Personen ohne Ersetzung des bezeichneten Fahrzeugs für das übertragene Fahrzeug.

Sofern nicht anders zwischen Ihnen und uns vereinbart, ist das Ersatzfahrzeug nicht durch den Vertrag versichert.

C. Übertragung des Eigentums zwischen lebenden Personen mit Ersetzung des bezeichneten Fahrzeugs durch ein Fahrzeug, das Ihr Eigentum oder das Eigentum des Eigentümers des übertragenen Fahrzeugs ist

Sofern bei der Übertragung des Eigentums des bezeichneten Fahrzeugs zwischen lebenden Personen dieses Fahrzeug vor der Aussetzung des Vertrags durch ein Fahrzeug ersetzt wird, das Ihr Eigentum oder das Eigentum des Eigentümers des übertragenen Fahrzeugs ist, bleibt der Versicherungsschutz für das übertragene Fahrzeug gemäß Punkt 2.6.3.A Übertragung des Eigentums des bezeichneten Fahrzeugs ohne Ersetzung zwischen lebenden Personen für das bezeichnete Fahrzeug während einer Frist von 16 Tagen ab dem Tag nach dem Datum der Übertragung des Eigentums des bezeichneten Fahrzeugs erhalten.

Der gleiche Versicherungsschutz für 16 Tage gilt ebenfalls für alle versicherten Personen für das Ersatzfahrzeug, das unter dem Kennzeichen des übertragenen Fahrzeugs – auch unerlaubterweise – am Straßenverkehr teilnimmt.

Der Versicherungsschutz gilt als ohne weitere Erklärung erworben.

Im Fall der Erklärung der Ersetzung des Fahrzeugs innerhalb der Frist von 16 Tagen besteht der Vertrag zu den Versicherungsbedingungen einschließlich des Tarifs, die von unserem Unternehmen zum Zeitpunkt der Ersetzung in Abhängigkeit von dem Risiko gewährt werden, fort.

Wenn Sie die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie nicht akzeptieren, müssen Sie den Vertrag gemäß den Punkten 2.5.1 Kündigungsmodalitäten und 2.5.2.I Wechsel des Fahrzeugs oder Wiederinkrafttreten des ausgesetzten Vertrags kündigen.

Wenn wir nachweisen, dass das neue Risiko Eigenschaften aufweist, die nicht unseren zum Zeitpunkt der Ersetzung geltenden Annahmekriterien entsprechen, sind wir berechtigt, den Vertrag gemäß den Punkten 2.5.1 Kündigungsmodalitäten und 2.5.5.K Ersetzung des Fahrzeugs oder Wiederinkrafttreten des ausgesetzten Vertrags zu kündigen.

Im Fall der Kündigung bleiben die vor der Ersetzung des Fahrzeugs anwendbaren Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie bis zum Datum des Inkrafttretens der Kündigung gültig.

D. Übertragung des Eigentums des bezeichneten Fahrzeugs bei Tod des Versicherungsnehmers

Im Fall der Übertragung des Eigentums des bezeichneten Fahrzeugs bei Ihrem Tod besteht der Vertrag gemäß Punkt 2.6.2 Tod des Versicherungsnehmers fort.

2.6.4 Diebstahl oder Unterschlagung

(Art. 11 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

A. Diebstahl oder Unterschlagung des bezeichneten Fahrzeugs ohne Ersetzung

Wenn das besagte Fahrzeug gestohlen oder unterschlagen und nicht ersetzt wird, können Sie die Aussetzung des Vertrags fordern. In diesem Fall tritt die Aussetzung zum Datum des Antrags und spätestens nach Ablauf einer Frist von 16 Tagen ab dem Tag nach dem Datum des Diebstahls oder der Unterschlagung in Kraft und Punkt 2.4 Aussetzung des Vertrags ist anwendbar.

Die Prämie ist bis zum Inkrafttreten der Aussetzung zahlbar.

Wenn keine Aussetzung beantragt wird, bleibt der Versicherungsschutz für das gestohlene oder unterschlagene Fahrzeug erhalten mit Ausnahme von Schäden, die durch Personen verursacht werden, die sich das versicherte Kraftfahrzeug durch Diebstahl, mit Gewalt oder durch Hehlerei angeeignet haben.

B. Diebstahl oder Unterschlagung des bezeichneten Fahrzeugs mit Ersetzung durch ein Fahrzeug, das nicht Ihr Eigentum ist

Im Fall der Ersetzung des gestohlenen oder unterschlagenen Fahrzeugs durch ein Fahrzeug, das nicht Ihr Eigentum oder das Eigentum des Eigentümers des gestohlenen oder unterschlagenen Fahrzeugs ist, gilt Punkt 2.6.4. Diebstahl oder Unterschlagung des bezeichneten Fahrzeugs ohne Ersetzung.

Sofern nicht anders zwischen uns und Ihnen vereinbart, ist das Ersatzfahrzeug nicht durch den vorliegenden Vertrag versichert.

C. Diebstahl oder Unterschlagung des bezeichneten Fahrzeugs mit Ersetzung durch ein Fahrzeug, das Ihr Eigentum ist

Sofern das bezeichnete Fahrzeug gestohlen oder unterschlagen und vor der Aussetzung des Vertrags durch ein Fahrzeug ersetzt wird, das Ihr Eigentum oder das Eigentum des Eigentümers des gestohlenen oder unterschlagenen Fahrzeugs ist, bleibt der Versicherungsschutz für das gestohlene oder unterschlagene Fahrzeug erhalten mit Ausnahme von Schäden, die durch Personen verursacht werden, die sich das versicherte Kraftfahrzeug durch Diebstahl, mit Gewalt oder durch Hehlerei angeeignet haben. Im Fall der Kündigung des Vertrags endet dieser Versicherungsschutz mit dem Inkrafttreten der Kündigung des Vertrags.

Im Fall der Erklärung der Ersetzung des Fahrzeugs besteht der Vertrag für das Fahrzeug, welches das gestohlene oder unterschlagene Fahrzeug ersetzt, zu den Versicherungsbedingungen einschließlich des Tarifs, die von unserem Unternehmen zum Zeitpunkt der Ersetzung des Fahrzeugs in Abhängigkeit von dem Risiko gewährt werden, fort.

Wenn Sie die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie nicht akzeptieren, müssen Sie den Vertrag gemäß den Punkten 2.5.1 Kündigungsmodalitäten und 2.5.2.I Wechsel des Fahrzeugs oder Wiederinkrafttreten des ausgesetzten Vertrags kündigen.

Wenn wir nachweisen, dass das neue Risiko Eigenschaften aufweist, die nicht unseren zum Zeitpunkt der Ersetzung geltenden Annahmekriterien entsprechen, sind wir berechtigt, den Vertrag gemäß den Punkten 2.5.1 Kündigungsmodalitäten und 2.5.5.K Ersetzung des Fahrzeugs oder Wiederinkrafttreten des ausgesetzten Vertrags zu kündigen.

Im Fall der Kündigung bleiben die vor der Ersetzung des Fahrzeugs anwendbaren Bedingungen einschließlich der Prämie bis zum Datum des Inkrafttretens der Kündigung gültig.

2.6.5 Andere Situationen des Risikowegfalls

(Art. 12 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

A. Wegfall des Risikos ohne Ersetzung des bezeichneten Fahrzeugs

Wenn das Risiko nicht mehr besteht und das bezeichnete Fahrzeug nicht ersetzt wird, können Sie die Aussetzung des Vertrags fordern. In diesem Fall tritt die Aussetzung zum Datum der Erklärung in Kraft und der Punkt 2.4 Aussetzung des Vertrags ist anwendbar, außer in den Fällen der Übertragung, des Eigentums, des Diebstahls oder der Unterschlagung des bezeichneten Fahrzeugs gemäß den Punkten 2.6.3 Übertragung des Eigentums und 2.6.4 Diebstahl und Unterschlagung.

B. Wegfall des Risikos mit Ersetzung des bezeichneten Fahrzeugs durch ein Fahrzeug, das nicht Ihr Eigentum ist

Nach der Erklärung der Ersetzung des bezeichneten Fahrzeugs durch ein Fahrzeug, das nicht Ihr Eigentum oder das Eigentum des Eigentümers des bezeichneten Fahrzeugs vor der Aussetzung des Vertrags ist, bietet der Vertrag keinen Versicherungsschutz, sofern nicht anders zwischen uns und Ihnen vereinbart.

C. Wegfall des Risikos mit Ersetzung des bezeichneten Fahrzeugs durch ein Fahrzeug, das Ihr Eigentum ist

Nach der Erklärung der Ersetzung des bezeichneten Fahrzeugs durch ein Fahrzeug, das Ihr Eigentum oder das Eigentum des Eigentümers des bezeichneten Fahrzeugs vor der Aussetzung des Vertrags ist, wird der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie dies wünschen, auf das ersetzende Fahrzeug übertragen. Zum gleichen Zeitpunkt endet der Versicherungsschutz für das bezeichnete Fahrzeug.

Für das ersetzende Fahrzeug besteht der Vertrag zu den zum Zeitpunkt der Ersetzung geltenden Versicherungsbedingungen einschließlich des Tarifs in Abhängigkeit von dem neuen Risiko fort.

Wenn Sie die Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie nicht akzeptieren, müssen Sie den Vertrag gemäß den Punkten 2.5.1 Kündigungsmodalitäten und 2.5.2.I Wechsel des Fahrzeugs oder Wiederinkrafttreten des ausgesetzten Vertrags kündigen.

Wenn wir nachweisen, dass das neue Risiko Eigenschaften aufweist, die nicht unseren zum Zeitpunkt der Ersetzung geltenden Annahmekriterien entsprechen, sind wir berechtigt, den Vertrag gemäß den Punkten 2.5.1 Kündigungsmodalitäten und 2.5.5.K Ersetzung des Fahrzeugs oder Wiederinkrafttreten des ausgesetzten Vertrags zu kündigen.

Im Fall der Kündigung bleiben die vor der Ersetzung des Fahrzeugs anwendbaren Versicherungsbedingungen einschließlich der Prämie bis zum Datum des Inkrafttretens der Kündigung gültig.

2.6.6 Mietvertrag

(Art. 13 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Die Bestimmungen gemäß Punkt 2.6.3 Übertragung des Eigentums gelten ebenfalls bei Erlöschen Ihrer Rechte an dem bezeichneten Kraftfahrzeug, das Sie im Rahmen eines Mietvertrags oder eines vergleichbaren Vertrags erhalten haben.

2.6.7 Beschlagnahmung durch Behörden

(Art. 14 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Im Fall der dauerhaften oder mietweisen Beschlagnahmung des bezeichneten Fahrzeugs wird der Vertrag allein aufgrund der Inbesitznahme des Fahrzeugs durch die beschlagnahmende Behörde ausgesetzt.

Die beiden Parteien können den Vertrag gemäß den Punkten 2.5.1 Kündigungsmodalitäten, 2.5.2.H Beschlagnahmung durch Behörden oder 2.5.5.4 Beschlagnahmung durch Behörden kündigen.

2.7 Versicherungsbescheinigung

(Art. 17 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Sobald Ihnen die vertragliche Versicherungsleistung gewährt wurde, stellen wir Ihnen die Versicherungsbescheinigung zum Nachweis des Bestehens des Vertrags aus.

Falls diese Versicherungsleistung aus irgendeinem Grund endet, sind Sie verpflichtet, uns die Versicherungsbescheinigung unverzüglich zurückzugeben.

2.8 Zahlung der Prämie

(Art. 16 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Die Prämie zuzüglich der Steuern und Abgaben ist spätestens zum Datum der Fälligkeit der Prämie auf unsere Aufforderung hin zu zahlen.

2.8.1 Nichtzahlung der Prämie

(Art. 18 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

A. Inverzugsetzung

Im Fall der Nichtzahlung der Prämie zum Fälligkeitsdatum sind wir berechtigt, den Versicherungsschutz auszusetzen oder den Vertrag nach Inverzugsetzung durch Zustellungsurkunde oder per Einschreiben zu kündigen.

B. Aussetzung der Versicherungsleistung

Die Aussetzung der Garantie tritt zum Ablauf der in der Inverzugsetzung angegebenen Frist und in jedem Fall nicht früher als 15 Tage ab dem Tag nach der Mitteilung oder dem Tag nach dem Datum der Hinterlegung des Einschreibens in Kraft.

Falls die Versicherungsleistung ausgesetzt wird, endet die Aussetzung mit der Zahlung der angefallenen Prämien, wie in der letzten Inverzugsetzung oder dem Gerichtsbeschluss angegeben.

Die Aussetzung der Versicherungsleistung berührt nicht unser Recht, weitere nicht fristgemäß gezahlte Prämien nach Inverzugsetzung gemäß Punkt 2.9.1.A Inverzugsetzung mit Hinweis auf die Aussetzung der Versicherungsleistung zu fordern.

Unser Recht ist jedoch auf die Prämien für zwei aufeinanderfolgende Jahre beschränkt.

C. Regressanspruch der Versicherungsgesellschaft

Im Fall einer Aussetzung der Versicherungsleistung wegen Nichtzahlung der Prämie haben wir einen Regressanspruch gegen Sie gemäß den Punkten 2.13.1 Bestimmung der Höhe der Regressansprüche, 2.13.2 Regressanspruch gegen den Versicherungsnehmer und 3.7.5 Regressanspruch gegen den Versicherungsnehmer und den Fahrer.

D. Kündigung des Vertrags

Im Fall der Nichtzahlung der Prämie sind wir berechtigt, den Vertrag gemäß den Punkten 2.5.1 Kündigungsmodalitäten und 2.5.5.C Nichtzahlung der Prämie zu kündigen.

2.9 Änderung der Prämie

Sofern wir die Prämie erhöhen, sind Sie berechtigt, den Vertrag gemäß den Punkten 2.5.1 Kündigungsmodalitäten und 2.5.2C Änderungen der Versicherungsbedingungen und der Prämie zu kündigen.

Die Mitteilung der Anpassung der Prämie erfolgt gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Sofern der Betrag der Prämie auf der Grundlage einer klaren und präzisen Bestimmung des Versicherungsvertrags geändert wird, sind Sie nicht zur Kündigung berechtigt. Diese Bestimmung berührt nicht das Recht auf Kündigung gemäß den Punkten 2.5.2.G Reduzierung des Risikos und 2.5.2.I Wechsel des Fahrzeugs oder Wiederinkrafttreten des ausgesetzten Vertrags.

2.10 Änderung der Versicherungsbedingungen

(Art. 20 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

A. Änderung der Versicherungsbedingungen zugunsten des Versicherungsnehmers, der versicherten Person oder aller dritten an der Erfüllung des Vertrags beteiligten Parteien

Wir können die Versicherungsbedingungen vollständig zu Ihren Gunsten sowie zugunsten der versicherten Person oder aller dritten an der Erfüllung des Vertrags beteiligten Parteien ändern.

Sofern sich die Prämie erhöht, sind Sie berechtigt, den Vertrag gemäß den Punkten 2.5.1 Kündigungsmodalitäten und 2.5.2C Änderungen der Versicherungsbedingungen und der Prämie zu kündigen.

B. Änderungen der Bestimmungen, die geeignet sind, die Prämie oder die Selbstbeteiligung zu ändern

Wenn wir die Versicherungsbedingungen in Bezug auf die Änderung der Prämie in Abhängigkeit von den entstandenen Schäden oder in der Selbstbeteiligung ändern und diese Änderung nicht vollständig zu Ihren Gunsten oder zugunsten der versicherten Person ist, sind Sie berechtigt, den Vertrag gemäß den Punkten 2.5.1 Kündigungsmodalitäten und 2.5.2.C Änderung der Versicherungsbedingungen und der Prämie zu kündigen.

Sofern die Selbstbeteiligung auf der Grundlage einer klaren und präzisen Bestimmung des Versicherungsvertrags geändert wird, sind Sie nicht zur Kündigung berechtigt.

C. Änderung gemäß einem Gesetzesbeschluss einer Behörde

Wenn wir die Versicherungsbedingungen gemäß einem Gesetzesbeschluss einer Behörde ändern, informieren wir Sie hierüber eindeutig.

Sofern die Änderung zu einer Erhöhung der Prämie führt oder die Änderung nicht für alle Versicherungsgesellschaften gleich ist, sind Sie berechtigt, den Vertrag gemäß den Punkten 2.5.1 Kündigungsmodalitäten und 2.5.2.C Änderung der Versicherungsbedingungen und der Prämie zu kündigen.

In Ermangelung klarer Informationen ist der größtmögliche durch die Gesetzgebung vorgesehene Versicherungsschutz anwendbar und Sie sind berechtigt, den Vertrag gemäß den Punkten 2.5.1 Kündigungsmodalitäten und 2.5.2.C Änderung der Versicherungsbedingungen und der Prämie zu kündigen.

Wir sind berechtigt, den Vertrag gemäß den Punkten 2.5.1 Kündigungsmodalitäten und den Artikeln 26 und 2.5.5.G Neue allgemeine Bestimmungen zu kündigen, wenn wir nachweisen, dass wir das sich aus dem neuen gesetzlichen Rahmen ergebende Risiko in keinem Fall versichert hätten.

D. Sonstige Änderungen

Wenn wir andere Änderungen vorschlagen, als in dem Punkt 2.11 Änderung der Versicherungsbedingungen vorgesehen, informieren wir Sie eindeutig.

Sie sind berechtigt, den Vertrag gemäß den Punkten 2.5.1 Kündigungsmodalitäten und 2.5.2.C Änderungen der Versicherungsbedingungen und der Prämie zu kündigen.

Darüber hinaus steht Ihnen ein Kündigungsrecht zu, wenn Sie keine eindeutigen Informationen über die Änderung von uns erhalten haben.

E. Art der Kommunikation

Die Mitteilung der Anpassung der Versicherungsbedingungen und der Prämie erfolgt gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

2.11 Allgemeine Ausschlüsse

Wir decken im Rahmen der optionalen Garantien zur Haftpflichtversicherung keine Schäden ab, die entstehen durch:

- durch eine Überladung des Fahrzeugs oder alle Überladungen durch jedes gezogene Fahrzeug (Wohnwagen, Anhänger, Fahrzeug usw.), wenn wir nachweisen, dass dies der Grund für den Schaden war.
- durch einen Vertrauensbruch oder Betrug.

- einen Unfall, bei dem der Fahrer des Fahrzeugs einen Blutalkoholgehalt von mehr als 0,8 g/l oder einen gleichwertigen Wert aufweist und /oder der auf den Konsum von Medikamenten, Drogen, Psychopharmaka, Halluzinogenen usw. zurückzuführen ist.
- Verbrennungen, die nicht durch einen Brand verursacht wurden, wie etwa durch einen Raucher an der Sitzbank oder der Innenraumaustattung.

Wir decken ebenfalls nicht ab:

- Schäden durch einen Fahrer, der zum Zeitpunkt des Schadens nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis war.
- Schäden durch entflammbare, explosionsfähige oder korrosive Objekte, die in dem versicherten Fahrzeug transportiert werden (mit Ausnahme von Not-Kraftstoffkanistern und Gasflaschen für den privaten Gebrauch).
- Wenn sich der fahrer geweirt hat, sich einem alkoholtest oder einer Blutabnahme nach einem unfall zu unterziehen
- die Schäden am versicherten Fahrzeug, die auf Verschleiß, Konstruktions-, Montage- oder Materialfehler oder auf einen offensichtlichen Wartungsmangel zurückzuführen sind
- Schäden an Reifen in Abwesenheit anderer Schäden an dem Fahrzeug durch dieselbe Ursache.
- Verlust oder Zerstörung von wertgegenständen, Bargeld, Schmuck und Sammlerstücke.
- Beschädigung oder Zerstörung von Waren, die zum Verkauf oder zur Ausstellung bestimmt sind
- Schäden, die allein durch mangelnde Schmierstoffe oder Kühlflüssigkeit verursacht wurden.

2.12 Schaden

2.12.1 Schadensmeldung

- [Meldefrist](#)

Jeder Schaden muss sofort und in jedem Fall innerhalb von 8 Tagen nach seinem Auftreten unserem Unternehmen oder jeder anderen zu diesem Zweck in dem Vertrag angegebenen Person gemeldet werden. Wir können jedoch keine Nichteinhaltung dieser Frist geltend machen, wenn die Meldung so schnell wie unter normalen Umständen möglich erfolgt ist.

Diese Verpflichtung gilt für alle versicherten Personen.

- [Inhalt der Schadensmeldung](#)

Die Schadensmeldung muss nach Möglichkeit die Ursachen, die Umstände und die wahrscheinlichen Folgen des Schadens sowie den Namen, Vornamen und Wohnsitz der Zeugen und geschädigten Personen enthalten.

Die Meldung sollte nach Möglichkeit durch das Ihnen zur Verfügung gestellte Formular erfolgen.

- [Ergänzende Informationen](#)

(Art. 32 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Sie und die weiteren versicherten Personen legen uns oder jeder anderen zu diesem Zweck in dem Vertrag genannten Person unverzüglich alle von uns geforderten geeigneten Auskünfte und Dokumente vor.

Sie übermitteln uns oder jeder anderen zu diesem Zweck in dem Vertrag genannten Person alle Vorladungen und allgemein alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Urkunden innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Zustellung oder Mitteilung an die versicherte Person.

2.12.2 Anerkennung einer Haftung durch die versicherte Person

(Art. 33 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Jede Anerkennung einer Haftung sowie jede Transaktion, Festsetzung der Schadenshöhe, Zusage einer Entschädigung oder Zahlung durch Sie ohne unsere schriftliche Genehmigung kann nicht gegen uns geltend gemacht werden.

Die Anerkennung von Fakten oder die Übernahme einer finanziellen Ersthilfe durch Sie sowie unmittelbare medizinische Versorgung berechtigen nicht zu einer Verweigerung der Versicherungsleistung durch uns.

2.12.3 Leistungen der Versicherungsgesellschaft im Schadensfall

- Entschädigung

(Art. 34 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Wir zahlen gemäß den Vertragsbestimmungen die fällige Hauptsumme der Entschädigung.

Wir zahlen auch über die Deckungssumme hinaus Zinsen auf die Hauptsumme der fälligen Entschädigung, die Kosten in Verbindung mit Zivilklagen einschließlich der Verfahrenskosten von Strafprozessen sowie die Honorare und Gebühren von Rechtsanwälten und Gutachtern, soweit diese Gebühren von Ihnen mit unserer Zustimmung vorgestreckt wurden oder im Fall eines nicht von Ihnen zu verantwortenden Interessenkonflikts, sofern diese Kosten nicht unverhältnismäßig sind.

Von Dritten beizutreibende Kosten und die Entschädigung für Verfahrenskosten müssen uns von Ihnen erstattet werden.

- Erweiterung der Versicherungsleistung

1) Reinigung und Instandsetzung der Innenausstattung des bezeichneten Fahrzeugs

(Art. 58 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Wir erstatten die Ihnen entstandenen Kosten der Reinigung und Instandsetzung der Innenausstattung des versicherten Fahrzeug, sofern diese Kosten durch den kostenlosen Transport von verletzten Personen nach einem Verkehrsunfall verursacht wurden.

2) Kaution

(Art. 59 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Anforderung einer ausländischen Behörde

Sofern eine ausländische Behörde nach einem Schadensfall in einem in der Versicherungsbescheinigung genannten Land außer Belgien zum Schutz der geschädigten Personen die Hinterlegung einer Summe für die Sicherstellung des bezeichneten Fahrzeugs oder die Haftentlassung der versicherten Personen auf Kaution fordert, strecken wir die geforderte Kaution vor oder bürgen persönlich für die Kaution bis zu einer Höhe von 62.000 Euro für das bezeichnete Fahrzeug und alle versicherten Personen zzgl. der durch uns zu zahlenden Kosten der Stellung und Erstattung der Kaution.

Durch die versicherte Person gezahlte Kaution

Sofern Sie die Kaution selbst bezahlen, treten wir für Ihre persönliche Kaution ein oder, sofern dies nicht zulässig ist, erstatten wir Ihnen den Betrag der Kaution.

Ende der Kaution

Sobald die zuständige Behörde zustimmt, die gezahlte Kaution freizugeben oder die von Ihnen gezahlte Kaution aufzuheben, sind Sie verpflichtet, auf unsere Aufforderung hin alle notwendigen Formalitäten zur Erlangung der Freigabe der Kaution zu erledigen.

Konfiszierung

Sofern die zuständige Behörde den durch unser Unternehmen gezahlten Betrag konfisziert oder ganz oder teilweise für die Zahlung einer Geldbuße, einer Strafe oder von Gerichtskosten im Rahmen eines Strafverfahrens verwendet, sind Sie verpflichtet, uns den Betrag auf erste Aufforderung durch uns hin zu erstatten.

- **Entschädigungsgrenzen**

(Art. 34 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Für Personenschäden besteht keine Entschädigungsgrenze.

Die Entschädigungsgrenze für Sachschäden beträgt 100 Millionen Euro pro Schaden.

Dieser Betrag ist nach Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die gesetzliche Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge indexiert.

- **Leitung eines Rechtsstreits**

Sofern wir verpflichtet sind, zu intervenieren oder unsere Intervention angefordert wird, sind wir verpflichtet, gemäß den Bestimmungen des Vertrags für Sie einzutreten.

Hinsichtlich zivilrechtlicher Interessen und sofern unsere Interessen und Ihre Interessen übereinstimmen, sind wir berechtigt, den Forderungen der geschädigten Person zu widersprechen. Wir können diese Person gegebenenfalls entschädigen.

- **Schutz der Rechte der versicherten Person**

Unsere Interventionen implizieren keine Anerkennung einer Haftung in Ihrem Namen und dürfen Ihnen nicht zum Nachteil gereichen.

- **Mitteilung der Schadensregulierung**

Die endgültige Entschädigung oder Ablehnung einer Entschädigung wird Ihnen schnellstmöglich mitgeteilt.

- **Gläubigereintritt**

Sobald wir eine Entschädigung gezahlt haben, treten wir als Gläubiger in Höhe der Entschädigung in Ihre Rechte und Forderungsansprüche gegenüber den für den Schaden verantwortlichen dritten Parteien ein. Sobald wir die Entschädigung nach Punkt 3.7.1 Entschädigung besonders gefährdeter Verkehrsteilnehmer und unschuldiger Geschädigter gezahlt haben, treten wir als Gläubiger bis zur Höhe des gezahlten Betrags in die Rechte und Forderungen der geschädigten Personen gegen für den Schaden verantwortliche dritte Parteien ein.

2.12.4 Strafrechtliche Verfolgung

(Art. 35 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

- **Verteidigungsmittel**

Wenn ein Schaden zu einer Strafverfolgung gegen Sie führt und auch wenn zivilrechtliche Interessen nicht geregelt werden, können Sie Ihre Verteidigungsmittel auf eigene Kosten frei wählen.

Wir sind unbeschadet des Punkts 2.12.3.A Entschädigung hinsichtlich zivilrechtlicher Interessen verpflichtet, uns auf die Bestimmung der Verteidigungsmittel, die Ihnen im Rahmen Ihrer Haftung und der von den geschädigten Parteien geforderten Summen zur Verfügung stehen, zu beschränken.

Sie sind verpflichtet, persönlich zu erscheinen, wenn das Gerichtsverfahren dies erfordert.

- **Rechtsmittel nach einer Verurteilung**

Im Fall einer strafrechtlichen Verurteilung können wir keinen Einspruch gegen die von Ihnen auf eigene Kosten beschrittenen verschiedenen Rechtswege erheben und bei der Wahl der Rechtsmittel in strafrechtlichen Verfahren nicht intervenieren.

Wir sind gegebenenfalls berechtigt, die Entschädigungen zu zahlen.

Sofern wir freiwillig intervenieren, sind wir verpflichtet, Sie rechtzeitig über von uns eingelegte Rechtsmittel gegen das Gerichtsurteil bezüglich des Umfangs Ihrer Haftung zu informieren. Sie entscheiden auf eigenes Risiko über die Einlegung der von uns geplanten Rechtsmittel.

- Geldstrafen, Transaktionen und Kosten

Unbeschadet des Punkts 2.12.3 Leistung der Versicherungsgesellschaft im Schadensfall haften wir nicht für Geldstrafen, Transaktionen und Prozesskosten in Strafverfahren.

2.12.5 Bestätigung entstandener Schäden

(Art. 36 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Wir erstellen innerhalb von fünfzehn Tagen nach jeder Aufforderung und zum Vertragsende eine Bestätigung der entstandenen Schäden einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Angaben.

2.13 Regressanspruch der Versicherungsgesellschaft

2.13.1 Bestimmung der Beträge des Regressanspruchs

(Art. 44 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Sofern wir gegenüber geschädigten Personen in Haftung genommen werden, haben wir einen Regressanspruch hinsichtlich unserer Nettoaufwendungen, d. h. des Hauptbetrags der Entschädigung, der Prozesskosten und Zinsen abzüglich eventueller Selbstbeteiligungen und Summen, die wir betreiben konnten.

Dieser Regressanspruch ist nicht im Fall von und gegen die in Punkt 2.13 Regressanspruch der Versicherungsgesellschaft angegebenen Personen anwendbar, soweit Sie persönlich für den Betrag haften.

Sofern nicht anders in Punkt 2.13 Regressanspruch der Versicherungsgesellschaft angegeben, wird der Regressanspruch wie folgt bestimmt:

- Sofern die Nettoaufwendungen nicht mehr als 11.000 Euro betragen, kann der Regressanspruch vollständig geltend gemacht werden.
- Sofern die Nettoaufwendungen mehr als 11.000 Euro betragen, wird der Betrag um die Hälfte des Betrags über 11.000 Euro hinaus erhöht. Der Regressanspruch kann nicht mehr als 31.000 Euro betragen.

2.13.2 Regressanspruch gegen den Versicherungsnehmer

(Art. 45 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Wir haben einen Regressanspruch gegen Sie:

- im Fall der Aussetzung der Versicherungsleistungen des Vertrags wegen Nichtzahlung der Prämie gemäß Punkt 2.9.1 Nichtzahlung der Prämie
- in Höhe des Gesamtbetrags der Nettoaufwendungen gemäß Punkt 2.13.1 Bestimmung der Beträge des Regressanspruchs im Fall von Auslassungen oder Ungenauigkeiten in den Angaben zum Risiko bei Vertragsabschluss, gemäß Punkt 2.2.1B Vorsätzliche Auslassungen oder Ungenauigkeiten oder im Vertragsverlauf, gemäß Punkt 2.2.2.B Wesentliche und dauerhafte Erhöhung des Risikos
- in Höhe des Betrags der Nettoaufwendungen gemäß Punkt 2.13.1 Bestimmung der Beträge des Regressanspruchs bis zu einer Höhe von 250 Euro im Fall von unabsichtlichen Auslassungen oder Ungenauigkeiten in den Angaben zum Risiko bei Vertragsabschluss, gemäß Punkt 2.2.1B Vorsätzliche Auslassungen oder Ungenauigkeiten oder im Vertragsverlauf, gemäß Punkt 2.2.2.B Wesentliche und dauerhafte Erhöhung des Risikos

2.13.3 Regressanspruch gegen versicherte Personen

(Art. 46 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Wir haben einen Regressanspruch gegen die versicherte Person:

- wenn wir nachweisen, dass diese den Schaden vorsätzlich verursacht hat, in Höhe des Gesamtbetrags der Aufwendungen gemäß Punkt 2.13.1 Bestimmung der Beträge des Regressanspruchs
- wenn wir nachweisen, dass die Person den Schaden durch einen der folgenden groben Fehler verursacht hat, und wir einen kausalen Zusammenhang mit dem Schaden nachweisen können:
 - Fahren unter Alkoholeinfluss
 - Fahren unter dem Einfluss von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen, die ihre Handlungsfähigkeit beeinträchtigen können
- wenn wir nachweisen, dass die Person eine Straftat begangen hat oder daran beteiligt war, wenn die Nutzung des Fahrzeugs, das den Schaden verursacht hat, Gegenstand eines Vertrauensbruchs, Betrugs oder einer Unterschlagung war
- sofern wir nachweisen können, dass uns ein Schaden dadurch entstanden ist, dass die versicherte Person es versäumt hat, eine Handlung innerhalb der durch den Vertrag festgelegten Frist auszuführen. Wir können unsere Leistung jedoch nicht auf der Grundlage dieser Frist verweigern, wenn die Handlung so schnell wie unter normalen Umständen möglich ausgeführt wurde.

2.13.4 Regressanspruch gegen den Versicherungsnehmer und den Fahrer

(Art. 47 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

- Regressanspruch bei kausalem Zusammenhang

Wir haben einen Regressanspruch gegen Sie und gegebenenfalls gegen andere versicherte Personen als Sie:

- wenn das bezeichnete Fahrzeug, das den belgischen gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der technischen Kontrolle unterliegt, zum Zeitpunkt des Schadens diese Vorschriften nicht erfüllt und über die noch zugelassenen Fahrten hinaus benutzt wird. Dieser Regressanspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn wir nachweisen, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen dem Zustand des Fahrzeugs und dem Schaden besteht.
 - wenn der Schaden während der Teilnahme des versicherten Fahrzeugs an einem nicht durch Behörden genehmigten Geschwindigkeitswettbewerb oder Rennen sowie Zuverlässigkeits- und Geschicklichkeitsübungen entsteht. Dieser Regressanspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn wir nachweisen, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der Teilnahme an dem Wettbewerb und dem Schaden besteht.
 - wenn der Schaden entsteht, während die Anzahl der Fahrzeuginsassen die gesetzlich oder vertraglich zulässige Anzahl überschreitet. Die Höhe des Regressanspruchs ist auf die Aufwendungen in Verbindung mit den Fahrzeuginsassen und anteilig mit der Anzahl der überzähligen Fahrzeuginsassen im Verhältnis zur Gesamtzahl der tatsächlich transportierten Fahrzeuginsassen unbeschadet Punkt 2.13.1 Bestimmung der Beträge des Regressanspruchs beschränkt. Dieser Regressanspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn wir nachweisen, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der Überschreitung der zulässigen Anzahl der Fahrzeuginsassen und dem Schaden besteht.
 - wenn der Schaden auftritt, während die transportierten Personen entgegen den gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften mit Ausnahme der Überschreitung der zulässigen Anzahl der Fahrzeuginsassen Platz nehmen, umfasst der Regressanspruch die gesamten an die transportierten Personen gezahlten Entschädigungen unbeschadet des Punkts 2.13.1 Bestimmung der Beträge des Regressanspruchs. Dieser Regressanspruch kann nur geltend gemacht werden, wenn wir nachweisen, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der widerrechtlichen Platznahme der Fahrzeuginsassen und dem Schaden besteht.
- Regressanspruch ohne kausalen Zusammenhang

Wir haben einen Regressanspruch gegen Sie und gegebenenfalls jede andere versicherte Person außer Ihnen, wenn wir nachweisen, dass das versicherte Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadens:

- von einer Person gefahren wurde, die nicht das in Belgien vorgeschriebene Mindestalter zum Führen dieses Fahrzeugs erreicht hat
- von einer Person gefahren wurde, die keine gültige Fahrerlaubnis zum Führen dieses Fahrzeugs besitzt
- von einer Person gefahren wurde, die gegen die besonderen in ihrem Führerschein angegebenen Beschränkungen hinsichtlich des Führens des Fahrzeugs verstoßen hat
- von einer Person gefahren wurde, deren Fahrerlaubnis in Belgien entzogen wurde, auch wenn der Schaden im Ausland entstanden ist

Ein Regressanspruch besteht für die ersten drei Punkte nicht, wenn die Person, die das Fahrzeug im Ausland führt, die lokalen gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften für das Führen des Fahrzeugs erfüllt hat.

Der Regressanspruch besteht für die letzten 3 Punkte nicht, wenn die versicherte Person nachweisen kann, dass diese Situation allein aus der Nichtbeachtung einer rein administrativen Formalität resultiert.

- Anfechtung des Regressanspruchs

Wir können die in dem vorliegenden Artikel erwähnten Regressansprüche für jede Situation, jedoch nicht gegen eine versicherte Person geltend machen, die nachweisen kann, dass die Versäumnisse oder die ursächlichen Ereignisse für den Regressanspruch einer anderen versicherten Person geschuldet sind und entgegen den Anweisungen der versicherten Person oder ohne ihr Wissen aufgetreten sind.

2.13.5 Regressanspruch gegen den Schadensverursacher oder die zivilrechtlich haftende Person

(Art. 48 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Wir haben einen Regressanspruch gegen den Schadensverursacher oder die zivilrechtlich haftende Person im Fall der Eigentumsübertragung, sofern diese(r) nachweisen kann, dass die versicherte Person eine andere als die in Punkt 2.6.3.D Übertragung des Eigentums des bezeichneten Fahrzeugs bei Tod des Versicherungsnehmers vorgesehene Person ist.

2.13.6 Rückgriffsrecht des Versicherers im Sinne des allgemeinen Schuldrechts

Sollten wir trotz der oben in Artikel 2.11 genannten Ausschluss- und/oder Verwirkungstatbestände/Verfallsgründe gezwungen sein, unsere Versicherungsgarantie zugunsten Dritter, des Versicherungsnehmers oder eines Begünstigten der Entschädigung zu leisten, behalten wir uns ein Rückgriffsrecht im Sinne des allgemeinen Schuldrechts gegen den für den Unfall verantwortlichen Fahrer oder die für den Schaden verantwortliche Person vor.

Dieses Rückgriffsrecht ist unabhängig von dem in Artikel 95 des Gesetzes vom 4. April 2014 über Versicherungen verankerten Recht.

Es wird insbesondere ausgeübt gegen:

- Den Fahrer des Fahrzeugs, wenn ein Unfall passiert ist und er mit einem Blutalkoholgehalt von mehr als 0,8 g/l oder einem gleichwertigen Wert aufgrund des Konsums von Medikamenten, Drogen, Psychopharmaka, Halluzinogenen usw. gefahren ist
- Den Fahrer des Fahrzeugs, der mit einer Überladung des Fahrzeugs oder einer Überladung durch ein anderes gezogenes Fahrzeug (Wohnwagen, Anhänger, Fahrzeug usw.) unterwegs war, wenn wir nachweisen können, dass dies die Ursache des Schadens ist
- Den Fahrer, Halter oder Insassen des Fahrzeugs im Falle von Verbrennungen, ohne dass es zu einem Brand gekommen ist, wie beispielsweise durch einen Raucher verursachte Verbrennungen an den Sitzen und Innenverkleidungen

- Den Fahrer im Falle eines Schadens, wenn er zum Zeitpunkt des Schadens ohne gültigen Führerschein gefahren ist
- Den Fahrer, Halter oder Insasse des Fahrzeugs bei Unfällen, bei denen sich der Fahrer anschließend geweigert hat, sich einem Alkoholtest oder einer Blutabnahme zu unterziehen.

3 GESETZLICHE STANDARDVERSICHERUNGSLEISTUNG: FAHRZEUG-PRIVATHAFTPFLICHT

3.1 Gegenstand der Versicherung

(Art. 38 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Wir versichern gemäß dem vorgenannten Gesetz vom 21. November 1989 oder gegebenenfalls den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften im Ausland sowie gemäß den Vertragsbedingungen die Privathaftpflicht der versicherten Personen nach einem durch das versicherte Fahrzeug verursachten Schaden.

3.2 Geografischer Geltungsbereich

(Art. 9 und 39 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Die Versicherungsleistung wird für Schäden in jedem Land, das laut Versicherungsbescheinigung von der Versicherungsleistung abgedeckt ist, gewährt.

Sofern der Schaden außerhalb des belgischen Staatsgebiets eintritt, entspricht unsere Versicherungsleistung den durch die gesetzlichen Vorschriften für die gesetzliche Fahrzeugversicherung in der Region, in der der Schaden aufgetreten ist, vorgesehenen Versicherungsleistungen. Die Anwendung dieser ausländischen gesetzlichen Vorschriften darf jedoch in keinem Fall zu einem geringeren Versicherungsschutz führen, als der versicherten Person nach belgischem Recht zusteht.

Sofern der Schaden in einem Land eintritt, das nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaft ist, und für den Teil der Versicherungsleistung, der die durch die Haftpflichtversicherungsgesetze des Landes, in dem der Schaden eintritt, vorgesehenen Versicherungsleistungen überschreitet, können die Ausnahmen, Ungültigkeiten und Verwirkungsregeln, die für versicherte Personen gelten, auch gegenüber geschädigten Personen geltend gemacht werden, die nicht aus einem Mitgliedsland der Europäischen Gemeinschaft stammen, sofern die Ausnahmen, Ungültigkeiten und Verwirkungsregeln aus einem vor dem Schaden aufgetretenen Umstand resultieren. Die gleichen Ausnahmen, Ungültigkeiten und Verwirkungsregeln können unter denselben Bedingungen auch für jede Versicherungsleistung geltend gemacht werden, sofern das Land, in dem der Schaden eingetreten ist, eine solche Geltendmachung nicht untersagt.

Die Versicherungsleistung wird für auf öffentlichen Straßen sowie auf öffentlichem oder privatem Gelände aufgetretene Schäden gewährt.

3.3 Erweiterung der Versicherungsleistung

3.3.1 Schleppen eines Fahrzeugs

(Art. 57 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Sofern das bezeichnete Fahrzeug gelegentlich ein Kraftfahrzeug im Rahmen der Pannenhilfe abschleppt, wird die Versicherungsleistung auf die Haftung der Person erweitert, die in einem solchen Fall die Kette, die Leine, das Seil, die Stange und jedes zum Abschleppen verwendete Zubehör zur Verfügung stellt.

Abweichend von Punkt 2.2.D Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannte Umstände wird die Versicherungsleistung ebenfalls auf das abgeschleppte Fahrzeug erweitert.

3.3.2 Vorübergehend genutztes Ersatzfahrzeug

(Art. 56 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Die vertragliche Versicherungsleistung wird ohne Erfordernis einer weiteren Erklärung auf die Privathaftpflicht des Eigentümers des bezeichneten Fahrzeugs, des Versicherungsnehmers und alle anderen dauerhaft in dessen Haushalt lebenden Personen als Fahrer erweitert, soweit diese das gesetzliche Mindestalter zum Führen eines Fahrzeugs erreicht haben, oder als Halter sowie als Insasse oder zivilrechtlich für den Fahrer, den Halter oder die Insassen eines Ersatzfahrzeugs haften, erweitert.

- Anwendungsbereich

Der Begriff "vorübergehendes Ersatzfahrzeug" definiert ein Fahrzeug im Besitz dritter Personen, das der gleichen Nutzung dient wie das bezeichnete Fahrzeug und dieses ersetzt, wenn es vorübergehend oder dauerhaft aus irgendeinem Grund und insbesondere aufgrund von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Reparaturen oder der Vorstellung zur technischen Prüfung unbrauchbar ist.

Die folgenden Personen gelten nicht als dritte Personen:

- Der Versicherungsnehmer oder, sofern der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, jeder Fahrer des bezeichneten Fahrzeugs, dessen Name uns angegeben wurde
- Jede Person, die in demselben Haushalt lebt wie die vorgenannten Personen, einschließlich Personen, die zu Ausbildungszwecken außerhalb des Hauptwohnsitzes des Versicherungsnehmers leben
- Der Eigentümer oder übliche Halter des bezeichneten Fahrzeugs

Die Versicherungsleistung gilt nicht, wenn das bezeichnete Fahrzeug aufgrund einer Übertragung des Eigentums oder des Erlöschens der Rechte des Versicherungsnehmers an dem bezeichneten Fahrzeug, die er im Rahmen der Erfüllung eines Miet- oder vergleichbaren Vertrags und insbesondere eines Leasingvertrags erhalten hat, unbrauchbar wird.

- Versicherte Personen

Die Privathaftpflicht umfasst die folgenden Personen in ihrer Eigenschaft als Fahrer, Halter oder Insasse des Ersatzfahrzeugs oder zivilrechtlich für den Fahrer, Halter oder Insassen haftende Person:

- Der Eigentümer des bezeichneten Fahrzeugs
- Der Versicherungsnehmer oder, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, der berechtigte Fahrer des bezeichneten Fahrzeugs
- Personen, die in demselben Haushalt leben wie die vorgenannten versicherten Personen, einschließlich Personen, die zu Ausbildungszwecken außerhalb des Hauptwohnsitzes des Versicherungsnehmers leben

Die Versicherungsleistung gilt auch für Ihre Privathaftpflicht sowie für die Privathaftpflicht von Personen, dauerhaft in Ihrem Haushalt leben, für durch das gestohlene oder unterschlagene und durch das bezeichnete Fahrzeug ersetzte Fahrzeug, sofern:

- der Diebstahl oder die Unterschlagung Foyer innerhalb von 72 Stunden ab dem Datum, zu dem Sie Kenntnis von dem Diebstahl oder der Unterschlagung erhalten haben, gemeldet wurde
- das gestohlene oder unterschlagene Fahrzeug bei Foyer versichert war

- Inkrafttreten und Dauer des Versicherungsschutzes

Die Versicherungsleistung beginnt in dem Moment, in dem das bezeichnete Fahrzeug nicht mehr genutzt werden kann, und endet, wenn das Ersatzfahrzeug seinem Eigentümer oder jeder anderen von ihm benannten Person zurückgegeben wird.

Diese Rückgabe muss innerhalb einer angemessenen Frist ab der Mitteilung der Bereitstellung des bezeichneten Fahrzeugs erfolgen. Die Versicherungsleistung ist in jedem Fall auf einen Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Tagen begrenzt.

3.4 Begrenzung der Versicherungsleistung

- Sofern das bezeichnete Fahrzeug ein Zweirad- oder Dreiradfahrzeug ist, kann die Versicherungsleistung

in keinem Fall für ein Fahrzeug mit vier oder mehr Rädern gelten.

- Sofern die geschädigten Personen eine Behebung ihrer Schäden erlangt haben
 - entweder in Anwendung einer Haftpflichtversicherung für das genutzte Fahrzeug
 - oder in Anwendung einer von dem Fahrer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung

Die Versicherungsleistung ist anwendbar:

- wenn wir nach Abschluss eines der vorgenannten Verträge einen Regressanspruch gegen Sie in den durch Punkt 2.4.3 Inverkehrbringung eines anderen Fahrzeugs des vorliegenden Vertrags vorgesehenen oder nicht durch diesen vorgesehenen Fällen geltend machen, außer wenn die versicherte Person zuvor nicht über die Möglichkeit des Regressanspruchs informiert wurde
- wenn der Versicherungsnehmer eines der vorgenannten Verträge von einer versicherten Person die Erstattung des Betrags des in den vorgenannten Fällen geltend gemachten Regressanspruchs fordert

3.5 **Versicherte Personen**

(Art. 41 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Die Privathaftpflichtversicherung gilt für:

- den Versicherungsnehmer
- den Eigentümer, jeden Halter, jeden Fahrer des bezeichneten Fahrzeugs und jede andere Person, die das Fahrzeug transportiert
- die Person, die zivilrechtlich für die vorgenannten Personen haftet

Die Haftpflichtversicherung gilt jedoch nicht für Personen, die sich das bezeichnete Fahrzeug durch Diebstahl, mit Gewalt oder durch Betrug angeeignet haben.

3.6 **Ausschlüsse**

3.6.1 **Ausgeschlossene Personen**

(Art. 42 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Die folgenden Personen sind von dem Recht auf Entschädigung ausgeschlossen:

- die für den Schaden verantwortliche Person, außer wenn es sich um eine Haftung aus einem anderen Grund handelt
- Personen, die aufgrund von gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Vorschriften und innerhalb der Grenzen dieser Vorschriften von der Haftung ausgeschlossen sind

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels bleibt das Recht auf Entschädigung für teilweise haftende Personen für den Teil des durch eine versicherte Person verursachten Schadens bestehen.

3.6.2 **Von der Entschädigung ausgeschlossene Schäden**

- **Das versicherte Fahrzeug**

Schäden an dem versicherten Fahrzeug sind von der Entschädigung ausgeschlossen.

- **Beförderte Güter**

Ausgeschlossen sind Schäden an zu gewerblichen oder gegen Bezahlung durch das versicherte Fahrzeug beförderten Gütern mit Ausnahme von Kleidung und Gepäck der beförderten Personen.

- **Schäden durch beförderte Güter**

Ausgeschlossen sind Schäden, die nicht aus der Nutzung des bezeichneten Fahrzeugs resultieren, allein durch die beförderten Güter verursacht wurden oder aus notwendigen Handhabungen während der Beförderung resultieren.

- **Genehmigte Rennen**

Ausgeschlossen sind Schäden, die sich aus der Teilnahme des bezeichneten Fahrzeugs an genehmigten Rennen oder Geschwindigkeitswettbewerben, Zuverlässigkeits- oder Geschicklichkeitsübungen ergeben.

- **Nuklearenergie**

Ausgeschlossen sind Schäden, die im Rahmen der gesetzlichen Privathaftpflicht im Bereich der Nuklearenergie zu erstatten sind.

- **Diebstahl des versicherten Fahrzeugs**

Ausgeschlossen sind Schäden, die durch Personen verursacht wurden, welche sich das versicherte Fahrzeug durch Diebstahl, mit Gewalt oder durch Betrug angeeignet haben.

3.7 Entschädigung bestimmter Verkehrsunfallopfer

3.7.1 Entschädigung besonders gefährdeter Verkehrsteilnehmer und unschuldiger Geschädigter

(Art. 50 und 51 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Wir sind gemäß Artikel 29bis und 29ter des vorgenannten Gesetzes vom 21. November 1989 verpflichtet, alle beschriebenen Schäden zu erstatten.

3.7.2 Geografische Bestimmung der Verpflichtung zur Entschädigung besonders gefährdeter Verkehrsteilnehmer

(Art. 52 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Die Verpflichtung zur Entschädigung nach Punkt 3.7.1 Entschädigung besonders gefährdeter Verkehrsteilnehmer und unschuldiger Geschädigter gilt für das Fahrzeug, wenn das belgische Recht anwendbar ist, und nicht für Unfälle in einem Land, das nicht in der Versicherungsbescheinigung aufgeführt ist.

Die Verpflichtung zur Entschädigung gilt für Unfälle auf öffentlichen Verkehrswegen oder öffentlich zugänglichem Gelände oder Gelände, das von einer bestimmten Anzahl an Personen betreten werden darf.

3.7.3 Geografische Bestimmung der Verpflichtung zur Entschädigung unschuldiger Geschädigter

(Art. 53 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Die Verpflichtung zur Entschädigung nach Punkt 3.7.1 Entschädigung besonders gefährdeter Verkehrsteilnehmer und unschuldiger Geschädigter gilt nur für Unfälle auf belgischem Staatsgebiet.

Die Verpflichtung zur Entschädigung gilt für Unfälle auf öffentlichen Verkehrswegen oder öffentlich zugänglichem Gelände oder Gelände, das von einer bestimmten Anzahl an Personen betreten werden darf.

3.7.4 Von der Entschädigung ausgeschlossene Schäden

(Art. 54 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

- **Genehmigte Rennen**

Schäden, die aus der Teilnahme des versicherten Fahrzeugs an genehmigungspflichtigen Rennen oder Geschwindigkeitswettbewerben, Zuverlässigkeits- oder Geschicklichkeitsübungen entstehen, sind ausgeschlossen.

- **Nuklearenergie**

Schäden, die gemäß den verordnungsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Privathaftpflicht im Bereich der Nuklearenergie zu erstatten sind, sind ausgeschlossen.

- **Diebstahl des versicherten Fahrzeugs**

Schäden unter Beteiligung des versicherten Fahrzeugs, das sich Personen durch Diebstahl, mit Gewalt oder durch Betrug angeeignet haben, sind ausgeschlossen.

3.7.5 Regressanspruch gegen den Versicherungsnehmer und den Fahrer

(Art. 55 des Anhangs zum königlichen Erlass vom 5. Februar 2019)

Wir haben nur dann einen Regressanspruch gegen Sie oder die versicherte Person, wenn Sie oder die versicherte Person bei einem Unfall vollumfänglich oder teilweise haften.

In diesem Fall können wir einen Regressanspruch gemäß Punkt 2.13 Regressanspruch der Versicherungsgesellschaft geltend machen.

3.8 Nachgängiges persönliches Stufensystem

3.8.1 Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Prämien für zu touristischen oder geschäftlichen Zwecken genutzte Fahrzeugen, Fahrzeuge mit gemischter Nutzung und Fahrzeuge für den Gütertransport mit einem zulässigen Höchstgewicht bis 3,5 t.

3.8.2 Stufentabelle und entsprechende Prämien

Stufe	Höhe der Prämien im Verhältnis zum Ausgangswert von 100	Stufe	Höhe der Prämien im Verhältnis zum Ausgangswert von 100
22	200	9	77
21	160	8	73
20	140	7	69
19	130	6	66
18	123	5	63
17	117	4	60
16	111	3	57
15	105	2	54
14	100	1	51
13	95	0	48
12	90	-1	45
11	85	-2	45
10	81	-3	45

Der Eintritt in das System beginnt mit Stufe 11.

3.8.3 Mechanismus des Wechsels in der Stufentabelle

Die Prämie ändert sich zum Ablauf jeder Jahresfrist nach der obigen Stufentabelle in Abhängigkeit von der Anzahl der Schadensfälle und gemäß den folgenden Regeln.

Bei der Anpassung der persönlichen Stufe werden Schäden berücksichtigt, für die die Gesellschaft, die das Risiko zum Zeitpunkt des Schadens versichert hat, eine Entschädigung an die geschädigten Personen gezahlt hat oder zahlen muss.

Der berücksichtigte Versicherungszeitraum wird jährlich spätestens zum 15. des Monats vor dem Monat des jährlichen Ablaufdatums der Prämie abgeschlossen. Wenn dieser Zeitraum aus irgendeinem Grund weniger als 9 Monate beträgt, wird er an den darauf folgenden Zeitraum angehängt.

Schäden in Verbindung mit Artikel 29 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die gesetzliche Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge werden nicht berücksichtigt.

3.8.4 Funktionsweise des Mechanismus

Die Stufe wird nach Maßgabe der Anzahl der Schadensfälle angepasst, die im Beobachtungszeitraum eingetreten sind:

- Herabsetzung um eine Stufe bei Schadenfreiheit
- Anstieg um 4 Stufen beim ersten Schadensfall und um 5 Stufen bei jedem nachfolgenden Schadensfall
- „Klick -3“: kein Malus wird auf den Vertrag angewandt, sobald die Schadenfreiheitsklasse -3 erreicht wurde.

Dieser Vorteil ist während der gesamten Vertragsdauer gültig, außer in folgenden Fällen:

- Wechsel des Hauptfahrers
- Schadensfall unter erschwerenden Umständen (Alkohol- oder Drogeneinfluss, Fahrerflucht, Betrug)
- eine irrtümlich festgesetzte Bonus-Malus-Stufe wird korrigiert und die daraus resultierenden Prämien Differenzen werden je nach Fall erstattet oder nachgefordert (zuzüglich der Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz, falls die Berichtigung über ein Jahr nach der Zuteilung der irrtümlichen Stufe erfolgt)
- die persönlich erreichte Stufe bleibt von einer Änderung des versicherten Fahrzeugs unberührt

3.8.5 Berichtigung der Stufe

Sofern sich herausstellt, dass Ihre persönliche Stufe falsch festgelegt oder geändert wurde, wird die Stufe korrigiert und die daraus resultierende Differenz der Prämien wird Ihnen je nach Fall erstattet oder von uns nachgefordert. Der von unserer Gesellschaft erstattete Betrag wird zuzüglich der angefallenen gesetzlichen Zinsen gezahlt, wenn die Berichtigung später als ein Jahr nach der Zuteilung der falschen Stufe erfolgt. Diese Zinsen fallen ab dem Zeitpunkt der Anwendung der falschen Stufe an.

3.8.6 Wechsel des Fahrzeugs

Die persönlich erreichte Stufe bleibt von einem Wechsel des Fahrzeugs unberührt.

3.8.7 Wiederinkraftsetzung

Wenn ein ausgesetzter Vertrag wiederinkraftgesetzt wird, bleibt die zum Zeitpunkt der Aussetzung erreichte persönliche Stufe erhalten.

3.8.8 Wechsel der Versicherungsgesellschaft

Wenn Sie vor der Unterzeichnung des Vertrags bei einer anderen Versicherungsgesellschaft mit Anwendung des nachgängigen persönlichen Stufensystems versichert waren, sind Sie verpflichtet, uns die ab dem Datum der ausgestellten Bescheinigung der anderen Versicherungsgesellschaft bis zum Inkrafttreten des Vertrags aufgetreten Schäden anzugeben.

3.8.9 Zuvor in einem anderen Land der Europäischen Gemeinschaft abgeschlossener Vertrag

Wenn der Vertrag von einer Person abgeschlossen wird, die in den letzten 5 Jahren einen Vertrag gemäß den gesetzlichen Vorschriften eines Mitgliedsstaats der Europäischen Gemeinschaft abgeschlossen hat, wird die persönliche Prämie an eine Stufe angepasst, die für die letzten 5 Versicherungsjahre vor dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags die Anzahl der Schadensfälle pro Jahr berücksichtigt, für die die Versicherungsgesellschaft im Ausland Entschädigungen an geschädigte Personen gezahlt hat oder zahlen muss. Sie sind verpflichtet, die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

3.9 Terrorakte

Wir verstehen unter Terrorismus eine Handlung oder die Androhung einer Handlung im Verborgenen zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken, einzeln oder in einer Gruppe als Angriff gegen Personen oder zur teilweisen oder vollständigen Zerstörung des wirtschaftlichen Werts von Sachanlagen oder immateriellen Vermögenswerten, um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Unsicherheit zu schaffen oder Druck auf Behörden auszuüben oder den Verkehr oder normalen Betrieb eines Dienstes oder eines Unternehmens zu beeinträchtigen.

Wir versichern Folgeschäden aufgrund eines Terrorakts.

4 OPTIONALE VERSICHERUNGSLEISTUNG: VERSICHERUNG DES FAHRZEUGS

4.1 Allgemeine Bestimmungen

4.1.1 Geltungsbereich der Versicherung

- Gegenstand der Versicherung

Wir decken die Schäden an:

- dem versicherten Fahrzeug und dessen Zubehör, einschließlich der audiovisuellen und Übertragungsgeräte
- den beförderten Gütern

- Geografischer Geltungsbereich

Der geografische Geltungsbereich ist der gleiche wie bei der Standardhaftpflichtversicherung.

- Versicherte Personen

Die Versicherung gilt für:

- den Eigentümer des versicherten Fahrzeugs
- den Versicherungsnehmer (= Sie)
- den berechtigten Halter
- den berechtigten Fahrer des bezeichneten Fahrzeugs und die in dem versicherten Fahrzeug transportierten Personen

Die Versicherung gilt nicht Kfz-Fachkräfte oder jede andere Person, die Sie mit der Wartung, Reparatur oder jeder anderen Arbeit an dem versicherten Fahrzeug sowie dem Verkauf des bezeichneten Fahrzeugs beauftragt haben.

Diese Personen sind im Rahmen ihrer Haftung uns gegenüber für von uns an Sie gezahlte Entschädigungen haftbar.

- Versichertes Fahrzeug

- Das bezeichnete Fahrzeug einschließlich Optionen und Zubehör, soweit zum Zeitpunkt des Schadens fest an dem Fahrzeug angebracht.
- Das Ersatzfahrzeug: Wenn das bezeichnete Fahrzeug vorübergehend oder dauerhaft unbrauchbar ist, wird die Versicherungsleistung für maximal 30 Tage ab dem Datum der Unbrauchbarkeit auf ein Ersatzfahrzeug der gleichen Art, das einer dritten Person gehört und auf die gleiche Weise genutzt wird wie das bezeichnete Fahrzeug, erweitert. Diese Erweiterung der Versicherungsleistung gilt nicht für Ersatzfahrzeuge, die einer in Ihrem Haushalt lebenden Person oder dem Eigentümer, Halter oder üblichen Fahrer des bezeichneten Fahrzeugs gehören. Die Entschädigung für das Ersatzfahrzeug erfolgt zum Sachwert und ist auf die Höhe des versicherten Werts des bezeichneten Fahrzeugs ohne Anwendung einer proportionalen Regel begrenzt.

Die Selbstbeteiligung entspricht der durch den Vertrag vorgesehenen und in Ihren besonderen Bedingungen angegebenen Selbstbeteiligung.

- Versicherter Wert

Der Versicherungswert wird auf der Grundlage des Katalogwerts oder des Rechnungswerts des bezeichneten Fahrzeugs festgelegt. Er wird in den besonderen Vertragsbedingungen aufgeführt.

Wenn Sie einen Totalschaden erleiden oder Ihr Fahrzeug gestohlen wird, erhalten Sie höchstens den Betrag des Versicherungswerts zurück.

1) Gekaufte Neuwagen und gekaufte Gebrauchtwagen, die nicht älter als 24 Monate sind:

Der Versicherungswert entspricht entweder dem Katalogwert zuzüglich MwSt., dem Rechnungswert oder einem Wert zwischen dem Katalogwert und dem Rechnungswert des bezeichneten Fahrzeugs.

2) Gekaufte Gebrauchtwagen, die älter als 24 Monate sind:

Der Versicherungswert entspricht dem Rechnungswert des bezeichneten Fahrzeugs.

3) Andere Fahrzeuge (Lieferwagen, Wohnmobile, Motorräder, Fahrräder):

Der Versicherungswert entspricht dem Katalogwert des bezeichneten Fahrzeugs.

4) Diebstahlsicherung

Diebstahlsicherungen, die die Anforderungen unserer Gesellschaft erfüllen, werden einschließlich ihrer Einbaukosten kostenlos versichert. Dementsprechend darf der Wert der Diebstahlsicherung bei der Bestimmung des Katalogwerts oder des versicherten Werts nicht berücksichtigt werden.

5) Proportionale Regel

Sofern sich bei einem Schadensfall herausstellt, dass der effektiv für das versicherte Fahrzeug angegebene Wert unter dem anzugebenden Wert liegt, wird die Entschädigung anteilig gemäß dem Verhältnis des ersten Werts zu dem zweiten Wert fällig.

Im Fall der Anwendung einer proportionalen Regel wird diese vor dem Abzug der Selbstbeteiligung angewendet.

Es wird keine proportionale Regel bei einer Unterversicherung unter 5 % aufgrund von Zubehör, das nicht in der Kaufrechnung des Fahrzeugs angegeben ist, zum Neuwert einschließlich Einbau angewendet. Dies begründet keine Erhöhung des versicherten Kapitals.

- **Verpflichtungen des Versicherungsnehmers im Schadensfall – dringende Reparaturen**

Sie sind vor jeder Reparatur an dem beschädigten Fahrzeug verpflichtet, uns einen Kostenvorschlag vorzulegen. Wenn jedoch ein dringender Grund für eine Reparatur oder den Austausch von Teilen besteht, sind Sie befugt, diese ohne vorherige Ankündigung ausführen zu lassen, sofern der Schadensbetrag nicht mehr als 750 EUR (einschließlich MwSt.) beträgt und die Ausgaben durch eine detaillierte Rechnung nachgewiesen werden.

Sie sind berechtigt, den notwendigen Austausch von Teilen oder notwendige Reparaturen vornehmen zu lassen, wenn wir nach einer Frist von 15 Tagen nach Erhalt des Kostenvoranschlags per Einschreiben nicht reagiert haben.

- **Rechte der Parteien**

Wir haben einen Regressanspruch gegen Personen

- die Sie befugt haben, das versicherte Fahrzeug zu fahren
- denen Sie die Aufsicht über das versicherte Fahrzeug übertragen haben

In Fällen

- von Böswilligkeit
- vertraglicher Haftpflicht in Verbindung mit der Tätigkeit eines Angehörigen des Kraftfahrzeuggewerbes

4.1.2 Versicherungsleistungen

- Teilschaden

Im Falle eines Teilschadens erstatten wir Ihnen oder direkt der Werkstatt gegen Vorlage der Reparaturrechnung oder eines anderen Nachweises, dass die Reparaturen durchgeführt wurden, oder gegen Vorlage der Rechnung für den Kauf eines Ersatzfahrzeugs den im Gutachten genannten Betrag zuzüglich der diesbezüglichen nicht erstattungsfähigen Mehrwertsteuer, die tatsächlich gezahlt wurde.

Auf den so erhaltenen Betrag wird gegebenenfalls die proportionale Regel angewendet.

Die vertraglich vorgesehene Selbstbeteiligung wird abgezogen.

Insgesamt wird die Entschädigungssumme wie folgt berechnet:

Reparaturkosten	
+ nicht erstattungsfähige MwSt.	
Zwischensumme	
+ Erweiterungen der Versicherungsleistungen	
X (eventuelle proportionale Regel)	
- Selbstbeteiligung	
= zu zahlende Entschädigung	

- Totalschaden

1. Bedingungen für einen Totalschaden

Ein Totalschaden liegt vor, wenn:

- es technisch unmöglich ist, das Fahrzeug zu reparieren
- die von unserer Gesellschaft für die Reparatur des versicherten Fahrzeugs zu erstattende Summe mindestens dem Sachwert des Fahrzeugs unmittelbar vor dem Schadensfall nach Abzug des Schrottwerts entspricht oder höher ist
Wenn die Reparaturkosten mindestens 2/3 des versicherten Werts betragen, können Sie sich ebenfalls für einen Totalschaden entscheiden.
Diese Berechnungen werden ohne Berücksichtigung der Steuern durchgeführt.
- wenn das versicherte Fahrzeug im Fall eines Diebstahls nicht innerhalb von 30 Tagen, nachdem unsere Gesellschaft die schriftliche Schadensmeldung erhalten hat, gefunden wird.

2. Entschädigungsprinzipien

Der Ersatzwert des versicherten Fahrzeugs wird wie folgt berechnet:

Der Ersatzwert wird in Abhängigkeit von dem in den besonderen Bedingungen Ihres Vertrags angegebenen Alter des Fahrzeugs und der bei Abschluss des Vertrags gewählten Option bestimmt.

Für Fahrzeuge mit einem Alter von mehr als 5 Jahren entspricht der Ersatzwert dem Sachwert, d. h. dem durch den von uns mit der Begutachtung des Schadens beauftragten Gutachter bestimmten Wert.

Für Fahrzeuge, die weniger als 5 Jahre alt sind, entspricht der Ersatzwert:

Versicherter Wert * Degressionskoeffizient und mindestens dem Sachwert des Fahrzeugs

Der Degressionskoeffizient wird in Abhängigkeit von dem Alter des Fahrzeugs ermittelt. Das Alter des Fahrzeugs wird in Monaten ab dem Datum der Erstzulassung berechnet und jeder angefangene Monat gilt als vollständiger Monat.

Die "Degressionskoeffizienten" richten sich nach dem von Ihnen gewählten Degressionsmodus, der in Ihren besonderen Bedingungen angegeben ist. Die anzuwendenden Degressionskoeffizienten sind in der folgenden Tabelle angegeben.

Alter des Fahrzeug s (in Monaten)	Degressionsmodus			Alter des Fahrzeugs (in Monaten)	Degressionsmodus		
	6 Monate	24 Monate	24 Monate, geglättet		6 Monate	24 Monate	24 Monate, geglättet
1	1	1	1	31	0,75	0,75	0,93
2				32	0,74	0,74	0,92
3				33	0,73	0,73	0,91
4				34	0,72	0,72	0,90
5				35	0,71	0,71	0,89
6				36	0,70	0,70	0,88
7	0,99			37	0,69	0,69	0,87
8	0,98			38	0,68	0,68	0,86
9	0,97			39	0,67	0,67	0,85
10	0,96			40	0,66	0,66	0,84
11	0,95			41	0,65	0,65	0,83
12	0,94			42	0,64	0,64	0,82
13	0,93			43	0,63	0,63	0,81
14	0,92			44	0,62	0,62	0,80
15	0,91			45	0,61	0,61	0,79
16	0,90			46	0,60	0,60	0,78
17	0,89			47	0,59	0,59	0,77
18	0,88			48	0,58	0,58	0,76
19	0,87			49	0,57	0,57	0,75
20	0,86			50	0,56	0,56	0,74
21	0,85			51	0,55	0,55	0,73
22	0,84			52	0,54	0,54	0,72
23	0,83			53	0,53	0,53	0,71
24	0,82			54	0,52	0,52	0,70
25	0,81	0,81	0,99	55	0,51	0,51	0,69
26	0,80	0,80	0,98	56	0,50	0,50	0,68
27	0,79	0,79	0,97	57	0,49	0,49	0,67
28	0,78	0,78	0,96	58	0,48	0,48	0,66
29	0,77	0,77	0,95	59	0,47	0,47	0,65
30	0,76	0,76	0,94	60	0,46	0,46	0,64

Für Lieferwagen

Alter des Fahrzeugs (in Monaten)	Degressionsmodus		Alter des Fahrzeugs (in Monaten)	Degressionsmodus	
	6 Monate	18 Monate		6 Monate	18 Monate
1	1	1	31	0,75	0,75
2			32	0,74	0,74
3			33	0,73	0,73
4			34	0,72	0,72
5			35	0,71	0,71
6			36	0,70	0,70
7	0,99		37	0,69	0,69
8	0,98		38	0,68	0,68
9	0,97		39	0,67	0,67
10	0,96		40	0,66	0,66
11	0,95		41	0,65	0,65
12	0,94		42	0,64	0,64
13	0,93		43	0,63	0,63
14	0,92		44	0,62	0,62
15	0,91		45	0,61	0,61
16	0,90		46	0,60	0,60
17	0,89		47	0,59	0,59
18	0,88		48	0,58	0,58
19	0,87	0,87	49	0,57	0,57
20	0,86	0,86	50	0,56	0,56
21	0,85	0,85	51	0,55	0,55
22	0,84	0,84	52	0,54	0,54
23	0,83	0,83	53	0,53	0,53
24	0,82	0,82	54	0,52	0,52
25	0,81	0,81	55	0,51	0,51
26	0,80	0,80	56	0,50	0,50
27	0,79	0,79	57	0,49	0,49
28	0,78	0,78	58	0,48	0,48
29	0,77	0,77	59	0,47	0,47
30	0,76	0,76	60	0,46	0,46

Für Motorräder

Der Ersatzwert entspricht dem Sachwert.

3. Berechnung von Entschädigungen

Der nach Punkt 12 bestimmte Wert wird erhöht

- um den Betrag der gezahlten nicht erstattungsfähigen Mehrwertsteuer für das versicherte Fahrzeug zum Zeitpunkt des Kaufs im bestehenden Verhältnis zwischen dem Sachwert vor dem Schaden und dem Nettorechnungspreis, wobei dieser Betrag nicht höher sein darf als die tatsächlich gezahlte nicht erstattungsfähige Mehrwertsteuer. Für Miet- oder Leasing-Fahrzeuge wird keine Mehrwertsteuer gezahlt.

- um den Betrag der für das versicherte Fahrzeug zum Zeitpunkt des Kaufs gezahlten Zulassungssteuer im bestehenden Verhältnis zwischen dem Sachwert vor dem Schaden und dem Nettorechnungspreis, wobei dieser Betrag nicht höher sein darf als die tatsächlich beim Kauf des Fahrzeugs gezahlte Zulassungssteuer. Für Miet- oder Leasing-Fahrzeuge wird keine Zulassungssteuer gezahlt.

Für ein versichertes Fahrzeug, das nicht das bezeichnete Fahrzeug ist:

- im Fall eines Totalschadens oder Diebstahls basiert die Entschädigung auf dem Sachwert, der nicht höher sein darf als der versicherte Wert des bezeichneten Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadens.
- die Diebstahlversicherung ist nur anwendbar, wenn das Ersatzfahrzeug mit der von uns für diesen Fahrzeugtyp geforderten Diebstahlsicherung ausgestattet ist und diese funktionsfähig ist.
- im Fall eines Teilschadens basiert die Entschädigung auf den tatsächlichen Reparaturkosten und ist auf den Ersatzwert des bezeichneten Fahrzeugs beschränkt.

Auf den festgestellten Betrag kann eine Proportionalitätsregel angewandt werden.

Anschließend werden die in den Erweiterungen der Versicherungsleistung vorgesehenen Beträge hinzu addiert und die im Vertrag vorgesehene Selbstbeteiligung wird abgezogen.

- Im Fall eines Totalschadens durch einen anderen Schadensfall als Diebstahl beauftragen Sie oder der bezeichnete Begünstigte einen von uns benannten Experten mit dem Verkauf des Schrotts in Ihrem Namen und der Überweisung des Erlöses an uns. Sofern Sie den Schrott selber verkaufen möchten, ist die Entschädigung auf den Schrottwert beschränkt.
- Im Fall eines Totalschadens durch Diebstahl:
 - Sofern das Fahrzeug nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab dem Datum des Erhalts der Diebstahlsmeldung gefunden wird, gilt das Fahrzeug als Totalschaden und die fällige Entschädigung wird nach dieser Frist gezahlt.
 - Sofern das versicherte Fahrzeug nach dieser Frist gefunden wird, können Sie das Fahrzeug wieder entgegennehmen und erstatten uns die Differenz zwischen der von uns gezahlten Entschädigung und den eventuellen Reparaturkosten infolge des Diebstahls.
 - Sofern das Fahrzeug während dieser Frist gefunden wird, wird die Entschädigung wie bei einem Verkehrsunfall bestimmt.

Insgesamt wird die Entschädigungssumme wie folgt berechnet:

Sachwert vor dem Schaden

+ nicht erstattungsfähige MwSt.

+ TMC

- Schrottwert

Zwischensumme

+ Erweiterungen der Versicherungsleistungen

X (eventuelle proportionale Regel)

- Selbstbeteiligung

= zu zahlende Entschädigung

- **Erweiterungen**

Wenn wir einen Schaden übernehmen, entschädigen wir darüber hinaus ohne Anwendung der proportionalen Regel auf Vorlage der bezahlten Rechnung und gegebenenfalls ergänzend zu der Basisversicherungsleistung:

- die beförderten Güter mit einem Sachwert bis 620 EUR (einschließlich MwSt.). Diese Versicherungsleistung wird nur gewährt, wenn Sie Folgendes vorlegen:
 - die datierte und auf Ihren Namen oder den Namen eines unter derselben Adresse wohnenden Mitglieds Ihrer Familie ausgestellte Kaufrechnung
 - das von der zuständigen Gerichtsbehörde erstellte Protokoll
- Zubehör zum Sachwert. Auch in diesem Fall muss die Kaufrechnung vorgelegt werden.
- Die Bergungskosten bis maximal zur Höhe des versicherten Betrags.

- Die folgenden Kosten bis zu einer Höhe von 1.500 EUR zzgl. Mehrwertsteuer:
 - der Bewachung bis zum Abschluss des Gutachtens
 - eines Kostenvoranschlags und der erforderlichen Demontage zur Erstellung des Kostenvoranschlags
 - der vorab durch die Versicherungsgesellschaft genehmigten Rückführung des verunfallten versicherten Fahrzeugs, sofern es nicht aus eigener Kraft nach Belgien zurückgefahren werden kann
 - der Zulassung und technischen Prüfung. Die Zulassungsgebühren werden nur im Fall eines Totalschadens übernommen.
- Die Zollgebühren, wenn es unmöglich oder zu teuer ist, das versicherte Fahrzeug nach einem Totalschaden innerhalb der gesetzlichen Fristen wieder einzuführen.
- **Uneinigkeit über die Bewertung von Schäden**

Im Fall einer Uneinigkeit über die Bewertung des Schadens wird dieser kontradiktorisch durch zwei Gutachter bestimmt, wobei Sie und wir jeweils einen dieser Gutachter beauftragen.

Sofern keine Einigung erzielt wird, wählen die Gutachter einen dritten Gutachter, mit dem sie gemeinsam einen Beschluss fassen, wobei die Stimme des dritten Gutachters entscheidend ist.

Wenn eine der Parteien keinen Gutachter benennt oder sich die beiden Gutachter nicht auf die Wahl eines dritten Gutachters einigen können, wird dieser durch den Präsidenten des Amtsgerichts Brüssel auf ersten Antrag einer der Parteien hin ernannt.

Die Kosten und Honorare des Gutachtens (einschließlich aller Steuern) werden von uns bis zu einer Höhe von 150 EUR übernommen, wenn zwischen uns und Ihnen Uneinigkeit hinsichtlich der Bewertung des Schadens besteht. Diese Kostenübernahme umfasst nicht die Kosten des dritten Gutachters, der im Fall der Uneinigkeit ernannt wird, und dessen Kosten zur Hälfte von uns und zur anderen Hälfte von Ihnen übernommen werden.

4.2 Versicherungsleistungen

4.2.1 Glasbruch

- **Gegenstand der Versicherungsleistung**

Wir decken Schäden, die durch Bruch oder Risse verursacht werden:

- der Windschutzscheibe, der Seiten- und Heckscheiben
- des transparenten Teils des Daches

- **Ausschlüsse**

Wir decken nicht den Glasbruch, der durch Schäden an transportierten Gütern entsteht.

Wir haften nicht für diese Schäden

- im Falle eines Totalverlusts des versicherten Fahrzeugs
- im Fall der Nichtreparatur oder des Nichtaustauschs des beschädigten Teils
- bei Abnutzung durchsichtiger Kunststoffe

4.2.2 Feuer

- **Gegenstand der Versicherungsleistung**

Wir versichern die Beschädigung oder Zerstörung durch Feuer, Explosion oder Blitzschlag. Diese Versicherungsleistung umfasst darüber hinaus alle Schäden durch außerhalb des Fahrzeugs auftretendes Feuer.

- Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gilt nicht für Schäden durch die vorgenannten Schäden, die durch von dem Fahrzeug beförderte entflammbare, explosionsfähige oder korrosionsfähige Materialien oder Gegenstände verursacht werden, außer wenn diese Materialien oder Gegenstände für den Hausgebrauch vorgesehen sind.

4.2.3 Diebstahl

- Gegenstand der Versicherungsleistung

Die Diebstahlversicherung umfasst den vollständigen oder teilweisen Diebstahl des bezeichneten Fahrzeugs, den versuchten Diebstahl und die Beschädigung oder Zerstörung durch Diebe.

Eine entsprechende Anzeige muss innerhalb von 24 Stunden nach der Feststellung der Tat bei den Gerichtsbehörden oder der zuständigen Polizeistelle gestellt und uns innerhalb derselben Frist gemeldet werden.

Darüber hinaus versichern wir die Kosten der Ersetzung von Schlössern, Fernsteuerungsschlüsseln, Diebstahlsicherungen und Codekarten des versicherten Fahrzeugs im Fall des Verlusts oder Diebstahls der Schlüssel.

- Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gilt nicht für Schäden durch:

- den Diebstahl von beförderten Gütern, wenn kein Einbruch stattgefunden hat (Fenster, Dach oder Kofferraum offen)
- den Diebstahl des versicherten Fahrzeugs ohne Gewaltanwendung oder Bedrohung, wenn sich die Schlüssel im Inneren des Fahrzeugs oder in einem der Schlösser befunden haben
- den Diebstahl eines Fahrzeugs, das zum Zeitpunkt des Diebstahls an einem öffentlichen Ort mit Schlüsseln oder ähnlichen Objekten, die die Öffnung des Fahrzeugs ermöglichen, an oder in dem Fahrzeug in sichtbarer Weise abgestellt war
- einen Diebstahl durch Fahrlässigkeit an einem öffentlichen Ort. Wir verstehen unter Fahrlässigkeit: ein (auch teilweise) offenes Fahrzeug (Tür oder Kofferraum nicht abgeschlossen, Verdeck oder Fenster nicht geschlossen, während das Fahrzeug unbeaufsichtigt ist).
- einen Diebstahl oder einen versuchten Diebstahl mit Personen als Täter oder Komplizen, die in Ihrem Haushalt oder im Haushalt des Hauptfahrers leben, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist
- einen Diebstahl durch Ihre Angestellten
- einen Diebstahl oder versuchten Diebstahl, wenn das Fahrzeug nicht mit der von uns geforderten Diebstahlsicherung ausgestattet ist oder das System nicht funktionsfähig ist oder keine Schutzmaßnahmen im Fall des Verlassens des Fahrzeugs getroffen wurden (Verriegeln der Türen und des Kofferraums, Schließen des Dachs und der Fenster).
- Sie erhalten eine Frist von dreißig Tagen ab dem Datum des Inkrafttretens der Diebstahlversicherung, um eine Diebstahlsicherung zu installieren.
- Wir haften nicht, wenn eine in Punkt 1.1. genannte Person, nachdem sie den Diebstahl oder den Verlust ihrer Schlüssel und/oder ihrer Fernbedienung festgestellt hat, nicht wie eine normalerweise umsichtige Person gehandelt hat, um den Diebstahl des versicherten Fahrzeugs zu verhindern

4.2.4 Naturgewalten

- Gegenstand der Versicherungsleistung

Unser Versicherungsschutz gegen Naturgewalten gilt für:

- Erdbeben, Steinschlag, fallende Eismassen.
- Fallende Äste.
- Lawinen, Schneelasten.
- Überschwemmung, Hochwasser, Sturm, Orkan, Hagel, Blitzschlag, Absturz von Luft- oder Raumfahrzeugen sowie von Teilen derselben.

Unter Sturm oder Orkan verstehen wir stürmischen Wind, der gemäß den Messstellen des Instituts Royal Météorologique, die dem Abstellort des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadens am nächsten liegen, eine Geschwindigkeit von mindestens 80 km/h erreicht oder der andere Straßenkraftfahrzeug in einem Umkreis von 10 km um den Schadensort beschädigt.

4.2.5 Aufprall von Tieren

Wir decken Schäden ab, die durch Tiere verursacht werden, die:

- das Äußere des versicherten Fahrzeugs treffen
- unter der Motorhaube eindringen.

4.2.6 Sachschäden

- [Gegenstand der Versicherungsleistung](#)

Der Versicherungsschutz gilt für Schäden an dem versicherten Fahrzeug durch einen Unfall oder Böswilligkeit dritter Parteien.

Die Versicherung von Sachschäden umfasst daher den Zusammenstoß oder die Berührung mit einem anderen Fahrzeug, einer Person, einem festen oder beweglichen Körper, einem Tier, Untertauchen oder Umstürzen des Fahrzeugs und Vandalismus.

- [Ausschlüsse](#)

Der Versicherungsschutz gilt nicht für Schäden durch:

- Schäden an Teilen, Elementen oder Bereichen des Fahrzeugs durch einen Konstruktions- oder Materialfehler, Verschleiß, fehlende Wartung dieser Teile oder eine Nutzung des Fahrzeugs, die nicht den Anweisungen des Herstellers entspricht
- Schäden durch langsam wirkende Einflussfaktoren wie Veränderung, Entfärbung oder Korrosion
- Wartungs- und Reparaturkosten aufgrund eines technischen Fehlers
- Schäden, die durch beförderte Tiere oder Gegenstände, deren Verladung oder Entladung oder die Überladung des Fahrzeugs oder seines Anhängers verursacht werden
-

4.3 [Selbstbeteiligung](#)

4.3.1 Selbstbeteiligung bei Sachschaden

Diese Selbstbeteiligung ist bei Schäden anwendbar, die durch die Sachschaden-Versicherungsleistung abgedeckt sind. Der Betrag dieser Selbstbeteiligung ist in den besonderen Bedingungen Ihres Vertrags angegeben. Schäden, die diese Selbstbeteiligung nicht überschreiten, werden daher nicht erstattet.

Diese Selbstbeteiligung ist kumulativ mit den anderen Selbstbeteiligungen des Vertrags.

4.3.2 Selbstbeteiligung « junge Fahrer »

Ein junger Fahrer (oder Fahranfänger) ist der Fahrer, dessen Führerschein vor weniger als 5 Jahren ausgestellt wurde und welcher jünger als 30 Jahre ist. (Beispiel: ein 21-Jähriger, welcher seinen Führerschein seit 3 Jahren hat, ist junger Fahrer; im Umkehrschluss ein 26-Jähriger, welcher seinen Führerschein seit 6 Jahren besitzt, wird nicht mehr als junger Fahrer betrachtet) Dieses Beispiel dient zur Veranschaulichung, es bestehen weitere.

Garantie zivil Haftpflicht: sollte ein junger Fahrer der Verantwortliche eines Unfalls sein, welcher eine Zahlung an einen Dritten zur Folge hat, schuldet der Versicherungsnehmer Foyer Versicherungen eine spezifische Selbstbeteiligung von 250€.

Garantie „Material Schaden“: sollte ein junger Fahrer der Verantwortliche eines Unfalls sein, welcher eine Zahlung in der Garantie „Material Schaden“ zu Folge hat, schuldet der Versicherungsnehmer eine zusätzliche spezifische Selbstbeteiligung von 250€.

Diese beiden Selbstbeteiligungen sind gegebenenfalls kumulierbar.

Der Versicherungsnehmer zahlt diese Selbstbeteiligung an Foyer Versicherungen nicht insofern diese, die Auslagen der Versicherungsgesellschaft nicht überschreiten oder der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls im Vertrag oder in einem anderen, von seinen Eltern bei Foyer Versicherungen abgeschlossenen Vertrag, der angegebenen Haupt-, Zweit- oder gelegentliche Fahrer ist.

Die Selbstbeteiligung ist kumulativ zu den anderen Selbstbeteiligungen des Vertrages und dessen Anrechnung muss vor der Anwendung eines eventuellen Regresses geschehen.

4.3.3 Selbstbeteiligung bei Überschreitung der jährlichen Kilometerzahl

Ihre Versicherung basiert auf der von ihnen deklarierten jährlichen Kilometerleistung (KM-Pauschale). Im Schadenfall wird keine zusätzliche Eigenbeteiligung angewandt insofern wir feststellen, dass die angegebene KM-Pauschale nicht überschritten wurde.

Wie kontrollieren wir dies?

- Im ersten Versicherungsjahr vergleichen wir die gefahrenen KM mit der abgeschlossenen Km-Pauschale
- Nach dem ersten Versicherungsjahr berechnen wir die durchschnittliche jährliche Kilometerleistung ihres Fahrzeugs wie folgt:

$$\frac{\text{Anzahl der gefahrenen KM seit Beginn des Vertrages}^*}{\text{Anzahl der verstrichenen Monate}^{**} \text{ seit Vertragsabschluss}^{**}} \quad \times \quad 12$$

*seit Anfang des Vertrages, des letzten Fahrzeugwechsels oder der letzten Änderung der KM-Pauschale

**jeder angefangen Monat wird als kompletter Monat gezählt

Wenn ein Schadenfall während der ersten 6 Monate des Vertrages ein tritt:

wird keine Eigenbeteiligung sollte die Km-Pauschale am Datum des Schadens überschritten worden sein. In diesem Fall werden wir ausschließlich ihren Vertrag und ihre Prämie auf die angebrachte KM-Pauschale anpassen und das ab dem Moment wo wir von der Überschreitung der angegebenen KM-Pauschale Kenntnis genommen haben.

Betreffend der Garantien Feuer, Diebstahl, Naturgewalten, Anprall von Tieren und einfachen Sachschaden:

Wenn ein Schadenfall nach dem sechsten Monat ein tritt werden folgende Eigenbeteiligungen angewandt:

- 375€ Eigenbeteiligung, wenn die KM-Pauschale um mehr als 10% und bis zu 20% überschritten wurde
- 750€ Eigenbeteiligung, wenn die KM-Pauschale um mehr als 20% überschritten wurde.

Darüber hinaus werden wir ihren Vertrag und ihre Prämie anpassen, und dass ab dem Moment, wo wir von der Überschreitung Kenntnis genommen haben.

Diese Eigenbeteiligung ist mit den anderen vertraglichen Eigenbeteiligungen kumulierbar.

Im Falle eines Schaden welcher die Garantien Haftpflicht oder Glasbruch betrifft :

Wenn wir eine Überschreitung der jährlichen KM-Pauschale von mehr als 20% , sei es im ersten oder nach dem ersten Jahr nach Vertragsbeginn, feststellen, werden wir ihren Vertrag und ihre Prämie auf die angebrachte KM-Pauschale anpassen und das ab dem Moment wo wir von der Überschreitung der angegebenen KM-Pauschale Kenntnis genommen haben.

4.3.4 Selbstbeteiligung bei Glasbruch

Bei Glasbruch gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 100 EUR für jede ausgeführte Reparatur. Diese Selbstbeteiligung wird jedoch nicht angewandt, wenn die Reparatur bei einem zugelassenen Reparaturbetrieb durchgeführt wird und/oder bei Abschluss der Zusatzversicherungsleistung "Pack Confort".

4.4 Bonus-Malus-System

4.4.1 Grundsätze

Die Prämie der Sachschadenversicherung für das versicherte Fahrzeug entspricht:

Grundprämie x Bonus-Malus-Koeffizient / 100

Die Eingangsprämie: Der Bonus-Malus-Koeffizient bei Eingang in das System ergibt sich durch Übereinstimmung mit dem Bonus-Malus-System der Haftpflichtversicherung; er entwickelt sich jedoch getrennt davon.

Konkordanztabelle

Bonus-Malus-Haftpflicht	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10
Bonus-Malus-Koeffizient, Sachschaden	200	160	140	130	123	117	111	105	100	100	90	90	90
Bonus-Malus-Haftpflicht	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0	-1	-2	-3
Bonus-Malus-Koeffizient, Sachschaden	80	80	80	75	75	75	70	70	70	65	65	65	65

Der Bonus-Malus-Koeffizient wird jährlich angepasst.

Der Mindestkoeffizient ist 65, der Höchstkoeffizient 250.

- Auswirkung von Schäden auf den Bonus-Malus-Koeffizienten für Sachschäden

Der Beobachtungszeitraum umfasst die 12 Monate, die dem 1. Tag des Hauptfälligkeitsmonats um einen Monat vorausgehen.

Jeder Schadensfall, der das versicherte Fahrzeug betrifft und während des Beobachtungszeitraums eintritt, wird berücksichtigt.

Unberücksichtigt bleiben Schadensfälle:

- infolge Erdbeben, Fall von Steinen, Felsen, Eismassen oder Ästen, Lawinen, Druck einer Schneemasse, Überschwemmungen, Hochwasser, Sturm mit einer Mindestgeschwindigkeit von 80 km/h, Tornado, Hagel, Blitzschlag, Aufprall von Flugobjekten oder Satelliten, sowie von Teilen der vorigen
- die auf das ausschließliche Verschulden eines identifizierten Dritten zurückzuführen sind
- die den Betrag anwendbarer Selbstbeteiligungen nicht überschreiten
- die Sie übernehmen bzw. Sie uns (innerhalb von 4 Monaten nach unserer Zahlungsmitteilung) erstatten

- Anpassung des Koeffizienten zum Datum der Bonus-Malus-Änderung

Jedes Jahr wird zum Hauptfälligkeitsdatum des Vertrags ein neuer Bonus-Malus-Koeffizient errechnet:

- Trat im Beobachtungszeitraum kein Schadensfall ein, verringert sich der aktuelle Koeffizient um
 - 5 %, falls die Versicherungsdauer ein Jahr beträgt
 - 5 % anteilig zur Versicherungsdauer, bezogen auf das Jahr, im gegenteiligen Fall
- Traten im Beobachtungszeitraum Schadensfälle ein, erhöht sich der aktuelle Koeffizient um

- 15 % für den ersten gemeldeten Schaden
- 25 % zusätzlich für den zweiten gemeldeten Schaden
- 40 % zusätzlich für den dritten gemeldeten Schaden und alle weiteren gemeldeten Schäden

4.5 Erweiterung der Versicherungsleistung

4.5.1 Pack Confort

Das "Pack Confort"-Paket kann zusätzlich zu den Versicherungspaketen "Teilkasko" und "Kasko" in Anspruch genommen werden und erweitert den Geltungsbereich verschiedener Versicherungsleistungen Ihres Vertrags wie folgt:

Glasbruchversicherungsleistung

- Glasbruch von Rückspiegeln, Scheinwerfern, Fernscheinwerfern, Rückleuchten und ihr Schutz
- Schäden nach Eindringen von Wasser
- Annullierung der eventuell nach einem Schadensfall anwendbaren Selbstbeteiligung

Versicherungsleistung bei Aufprall von Tieren

- Durch Tiere verursachte Schäden an Stromkabeln, Kühlwasserschläuchen oder der Motorraumabdichtung

Versicherungsleistung bei Diebstahl

- Reifendiebstahl
- Schäden an Reifen durch Vandalismus

Der Diebstahlschutz gilt unter der Voraussetzung, dass unverzüglich eine Anzeige bei den zuständigen Justiz- oder Polizeibehörden erstattet wird.

Im Schadensfall wird ein Minderungsgrad von 25 % pro Jahr des Bestehens auf den Neuwert beschädigter Reifen angewendet.

Zusätzliche Erweiterungen

a) Das "Pack Confort" deckt auch Ihre Winterreifen ab:

- im Fall von Reifenpannen, Platzen oder Rissen nach einem Zusammenprall mit einem Objekt oder einem Bordstein
- bei Unrundheit oder Beulen
- nach einem Akt von Vandalismus

Wir übernehmen

- die Reparaturkosten (bis 60 EUR einschließlich Mehrwertsteuer pro Reifen)
- die Ersatzkosten (bis 150 EUR einschließlich Mehrwertsteuer pro Reifen)

Der Versicherungsschutz gilt für den Winterzeitraum (01.10. bis 30.04. des Folgejahres).

Die Anzahl der Interventionen ist auf eine Intervention pro Abdeckungszeitraum begrenzt.

Hierbei wird keine Selbstbeteiligung angewendet.

Im Schadensfall wird ein pauschaler Minderungsgrad von 25 % pro vollständigem Jahr des Bestehens auf den Neuwert beschädigter Reifen angewendet.

Unter "Neureifen" verstehen wir einen Reifen, der auf der Grundlage der durch einen Fachhändler ausgestellten Kaufrechnung zum Zeitpunkt des Schadens weniger als ein Jahr alt ist.

Wir erstatten die von Ihnen effektiv gezahlte Mehrwertsteuer.

b) Das "Pack Confort" beinhaltet die Erstattung beförderter Güter im Schadensfall bis zu einer Höhe von 2.000 EUR.

c) Das Komfort-Paket verlängert die Entschädigung zum Neuwert um 6 Monate im Falle eines Totalschadens.

Wenn Sie einen Vertrag mit einer Neuwertentschädigung von 6 Monaten abgeschlossen haben, erhält Ihr Fahrzeug eine Neuwertentschädigung von 12 Monaten

Wenn Sie einen Vertrag mit einer Neuwertentschädigung von 24 Monaten abgeschlossen haben, erhält Ihr Fahrzeug eine Neuwertentschädigung von 30 Monaten

4.5.2 Pack Confort Pro

Dieses "Pack Confort" kann ausschließlich für Fahrzeuge zur gewerblichen Nutzung in Anspruch genommen werden.

Das "Pack Confort"-Paket kann zusätzlich zu den Versicherungspaketen "Teilkasko" und "Kasko" in Anspruch genommen werden und erweitert den Geltungsbereich verschiedener Versicherungsleistungen Ihres Vertrags wie folgt:

Glasbruchversicherungsleistung

- Glasbruch von Rückspiegeln, Scheinwerfern, Fernscheinwerfern, Rückleuchten und ihr Schutz
- Schäden nach Eindringen von Wasser
- Annullierung der eventuell nach einem Schadensfall anwendbaren Selbstbeteiligung

Versicherungsleistung bei Aufprall von Tieren

- Durch Tiere verursachte Schäden an Stromkabeln, Kühlwasserschläuchen oder der Motorraumabdichtung

Versicherungsleistung bei Diebstahl

- Reifendiebstahl
- Schäden an Reifen durch Vandalismus

Im Schadensfall wird ein Minderungsgrad von 25 % pro Jahr des Bestehens auf den Neuwert beschädigter Reifen angewendet.

Der Versicherungsschutz bei Aufprall von Tieren und Diebstahl wird unter dem Vorbehalt gewährt, dass unverzüglich eine Anzeige bei den zuständigen Gerichts- oder Polizeibehörden erstattet wird.

Zusätzliche Erweiterungen

a) Das "Pack Confort" deckt ebenfalls Ihre Winterreifen ab:

- im Fall von Reifenpannen, Platzen oder Rissen nach einem Zusammenprall mit einem Objekt oder einem Bordstein
- bei Unrundheit oder Beulen
- nach einem Akt von Vandalismus

Wir übernehmen

- die Reparaturkosten (bis 60 EUR einschließlich Mehrwertsteuer pro Reifen)
- die Ersatzkosten (bis 150 EUR einschließlich Mehrwertsteuer pro Reifen)

Der Versicherungsschutz gilt für den Winterzeitraum (01.10. bis 30.04. des Folgejahres).

Die Anzahl der Interventionen ist auf eine Intervention pro Abdeckungszeitraum begrenzt.

Hierbei wird keine Selbstbeteiligung angewendet.

Im Schadensfall wird ein pauschaler Minderungsgrad von 25 % pro vollständigem Jahr des Bestehens auf den Neuwert beschädigter Reifen angewendet.

Unter "Neureifen" verstehen wir einen Reifen, der auf der Grundlage der durch einen Fachhändler ausgestellten Kaufrechnung zum Zeitpunkt des Schadens weniger als ein Jahr alt ist.

Wir erstatten die von Ihnen effektiv gezahlte Mehrwertsteuer.

b) Im Fall des vollständigen Diebstahls des Lieferwagens ist der Inhalt bis zu einer Höhe von 2.500 EUR versichert.

- c) Das Pack Confort verlängert die Neuwertentschädigung für gewerblich genutzte Kleintransporter bei Totalverlust um weitere 6 Monate:

Wenn Sie einen Vertrag mit einer Neuwertentschädigung von 6 Monaten abgeschlossen haben, erhält Ihr Fahrzeug bei Totalverlust 12 Monate lang um Neuwert entschädigt

Wenn Sie einen Vertrag mit einer Neuwertentschädigung von 12 Monaten abgeschlossen haben, wird Ihr Fahrzeug bei Totalverlust 18 Monate lang zum Neuwert entschädigt

- d) Bei einem Schadensfall, der das bezeichnete Fahrzeug betrifft und zu einer Entschädigung führt, sind in der gleichen Garantie auch gedeckt:

- Schäden, die durch beförderte Gegenstände (einschließlich Waren und Material für den gewerblichen Gebrauch mit Ausnahme von Tieren) sowie deren Verladung und Entladung verursacht oder verschlimmert werden.
Schäden durch die Überladung des Fahrzeugs oder seines Anhängers sind nicht versichert.
- die Beschriftung des Fahrzeugs (sofern von unserem Gutachter in seinem Bericht erwähnt)

4.5.3 Grenzpaket

Wenn Sie Grenzgänger im Großherzogtum Luxemburg sind, bieten wir Ihnen folgende Möglichkeiten:

- Lassen Sie Glasschäden an Ihrem Arbeitsplatz im Großherzogtum Luxemburg reparieren (sofern in den besonderen Bedingungen dieses Vertrags angegeben ist, dass die Glasbruchgarantie für das versicherte Fahrzeug gilt und diese Reparatur technisch möglich ist).
- Lassen Sie Ihr Fahrzeug in einer unserer Vertragswerkstätten im Großherzogtum Luxemburg reparieren. In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, für die vom Sachverständigen festgelegte Reparaturdauer, maximal jedoch für 10 Tage, ein Ersatzfahrzeug zu nutzen, das Ihnen von der Werkstatt zur Verfügung gestellt wird.
- Wenn Sie die englische Selbstbeteiligung abgeschlossen haben, kommt diese zur Anwendung. (Die Liste unserer Vertragswerkstätten in Luxemburg kann auf der Website von Foyer assurances.S.A eingesehen werden: <https://www.foyer.lu/fr/particuliers/assurance-vehicule/garages-partenaires/carrosserie/>)

Wenn Sie sich für die Pauschale von 50.000 km pro Jahr entscheiden, gelten alle Garantien Ihres Vertrags für eine unbegrenzte Kilometerzahl.

4.5.4 Pack Camping Car

Als Erweiterung der allgemeinen Bedingungen werden bestimmte Versicherungsleistungen Ihres Vertrags wie folgt erweitert:

Versicherungsleistung bei Diebstahl:

Versichert sind Nebenschäden an Geräten nach einem Einbruchdiebstahl des versicherten Fahrzeugs, einem versuchten Diebstahl und Vandalismus, sofern unverzüglich Anzeige bei den zuständigen Gerichts- oder Polizeibehörden erstattet wird:

- auf Gepäck, Audio-/Video- und Übertragungsgeräte, die im Inneren des Fahrzeugs befördert werden, bis zu einer Höhe von 10.000 EUR (pro Schadensfall)
- auf Einbauten in Wohnmobilen bis zu einer Höhe von 10.000 EUR (pro Schadensfall)

Versicherungsschutz gegen Feuer, Glasbruch, Naturgewalten, Aufprall von Tieren und Sachschäden:

Der Versicherungsschutz gegen Feuer und damit verbundene Risiken, Glasbruch, Naturgewalten, Zusammenstoß mit herumlaufenden Tieren und Sachschäden wird erweitert:

- auf Gepäck, Audio-/Video- und Übertragungsgeräte, die im Inneren des Fahrzeugs befördert werden, bis zu einer Höhe von 10.000 EUR (pro Schadensfall)
- auf Einbauten in Wohnmobilen bis zu einer Höhe von 10.000 EUR (pro Schadensfall): unter Einbauten des Wohnmobils verstehen wir Modifikationen oder Umbauten des Fahrzeugs, die

notwendig sind, um die Nutzung an die Bedürfnisse einer Person oder einer Aktivität anzupassen, wie etwa Solaranlagen zur Stromerzeugung

- auf elektrische Nebenschäden, die durch in dem versicherten Fahrzeug installierte elektrische oder elektronische Geräte verursacht werden. Hierbei kann es sich um elektrische Originaleinbaugeräte oder andere Geräte handeln.

Unter "elektrischem Schaden" verstehen wir jeden Sachschaden durch einen Kurzschluss, durch Überspannung, schlechte Isolierung oder fehlerhaften Kontakt. Die Höhe des Versicherungsschutzes beträgt 10.000 EUR (pro Schadensfall). Wenn das Gerät im Schadensfall:

- repariert werden kann, basiert die Entschädigung auf den Reparaturkosten
- nicht repariert werden kann, basiert die Entschädigung auf dem Wiederherstellungspreis zum Schadensdatum abzüglich einer Abnutzung von 10 % pro Jahr bis höchstens 70 %

5 DAS KILOMETER BASIERTE ANGEBOT

5.1 Das Kilometer basierte Angebot

Beim Kilometer basierten Angebot zahlen Sie monatlich eine Prämie, die sich nach den Kilometern richtet, die Sie mit dem vertraglich vereinbarten Fahrzeug tatsächlich zurückgelegt haben.

Ihre Prämie setzt sich somit aus einer Parkprämie (fester und unveränderlicher Mindestbetrag, den Sie monatlich zahlen) und einem variablen Betrag zusammen, der sich nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern richtet (der sich aus der Multiplikation des Preises pro Kilometer mit der Anzahl der monatlich gefahrenen Kilometer ergibt).

Im Rahmen des Kilometer basierten Angebots profitieren Sie von denselben Garantien und Assistenzleistungen, die in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegeben und in Ihren besonderen Geschäftsbedingungen aufgeführt sind.

5.2 Funktionsweise des KM-Angebots

Das Kilometer basierte Angebot funktioniert, indem Sie uns monatlich Ihren Kilometerstand mitteilen. Indem Sie uns die Anzahl der auf Ihrem Kilometerzähler angezeigten Kilometer mitteilen, berechnen wir die Anzahl der seit dem Vormonat gefahrenen Kilometer und sind in der Lage, Ihre Prämie zu berechnen. Wir behalten uns das Recht vor, die Richtigkeit des uns mitgeteilten Kilometerstands im Rahmen von Stichproben oder nach einem Schadensfall zu überprüfen.

Weitere Einzelheiten können Sie Ihren besonderen Bedingungen entnehmen.

6 Optionale Versicherungsleistung: Personenversicherung

Ihre Wahl aus zwei vorgeschlagenen Optionen ist in den besonderen Bedingungen angegeben:

- Entschädigungsoption (geschützter Fahrer)
- Pauschaloption (Verkehrsunfall)

6.1 Gegenstand und Umfang der Personenversicherung

Der Gegenstand der Versicherungsleistung ist die Erstattung von Schäden nach einem Verkehrsunfall des Fahrers, Verletzungen, die zu Blessuren oder dem Tod des Fahrers führen, gemäß den Grundsätzen des belgischen Rechts entsprechend dem von belgischen Gerichten gewährten Recht, auch bei Unfällen außerhalb von Belgien.

Die Entschädigung ist unabhängig von jeder Haftung und erfolgt im Rahmen der festgelegten Versicherungsleistungen.

Wenn das bezeichnete Fahrzeug vorübergehend unbrauchbar wird, wird der Versicherungsschutz für maximal 30 Tage ab dem Datum der Unbrauchbarkeit auf ein Ersatzfahrzeug der gleichen Art, das einer dritten Person gehört und auf die gleiche Weise genutzt wird wie das bezeichnete Fahrzeug, erweitert.

Darüber hinaus erweitern wir den Schutz auf den Fahrer bei der Nutzung eines Mietfahrzeugs im Ausland zu Urlaubszwecken für einen maximalen Zeitraum von einem Monat von Datum zu Datum.

6.2 Erweiterung der Versicherungsleistung

Die Versicherung gilt außerdem für den Fahrer, wenn dieser:

- In das versicherte Fahrzeug einsteigt oder daraus aussteigt
- persönliche Gegenstände in oder auf das Fahrzeug lädt oder auslädt
- an der Pannenhilfe oder Reparatur des versicherten Fahrzeugs teilnimmt
- Verkehrsunfallopfern auf der Straße hilft.

Darüber hinaus versichern wir:

- die Kosten der medizinischen Behandlung
- die Kosten der Überführung in die Heimat, wenn die versicherte Person im Ausland verstirbt

Darüber hinaus versichern wir Folgendes, sofern es eine direkte Folge des Verkehrsunfalls ist:

- gesundheitliche Schäden durch das Einatmen von Gas oder Dämpfen
- Ertrinken

6.3 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz gilt nicht:

- wenn das bezeichnete Fahrzeug von Personen genutzt wird, die hierzu keine Erlaubnis des Eigentümers oder üblichen Halters des Fahrzeugs erhalten haben,
- wenn der Fahrer eine Person ist, der das bezeichnete Fahrzeug für ihre beruflichen Aktivitäten anvertraut wurde (z. B. Verkauf, Wartung, technische Kontrolle oder Bewachen oder Abschleppen des Fahrzeugs),
- wenn das versicherte Fahrzeug vermietet ist, außer im Fall von Leasing- oder Mietfahrzeugen, oder es von einer Behörde beschlagnahmt wurde,
- wenn die versicherte Person sich auf Rennen oder Geschwindigkeitswettbewerben, Zuverlässigkeits- oder Geschicklichkeitsübungen vorbereitet, diese durchführt oder daran teilnimmt,
- durch Herausforderungen, Wetten oder notorisch waghalsige Handlungen,
- durch vorsätzlich herbeigeführte Unfälle. Als vorsätzliche Handlungen gelten insbesondere der Selbstmord oder Selbstmordversuch einer versicherten Person,
- wenn die versicherte Person zum Zeitpunkt des Schadenfalls den Sicherheitsgurt nicht angelegt hat. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die versicherte Person nachweisen kann, dass kein kausaler Zusammenhang zwischen der allgemeinen Ausschlussbedingung und dem Schaden besteht.

6.4 Fahrerschutz

6.4.1 Entschädigungsprinzipien

Die durch die Versicherungsleistung FAHRERSCHUTZ versicherten Leistungen sind entschädigungsbasiert.

Die Entschädigungen werden auf der Grundlage der üblichen Regeln des belgischen Rechts festgelegt und dem befugten Fahrer oder seinen Rechtsnachfolgern überwiesen.

Es wird auf die Pauschalbeträge der letzten von der Union Royal des juges de Paix et de Police veröffentlichten indikativen Tabelle Bezug genommen.

Die Versicherungsleistung wird pro Schadensfall in Höhe der in den besonderen Bedingungen angegebenen Versicherungssumme gewährt.

Dieser Betrag umfasst alle Gebühren, Zinsen, Aufwendungen und Honorare jeder Art.

Zinsausgleichszahlungen werden nicht erstattet.

Von Sicherheits-, sozialen oder ähnlichen Organisationen ausgeführte oder auszuführende Leistungen werden von der fälligen Entschädigung abgezogen.

Die Entschädigungen werden innerhalb von 3 Monaten ab ihrer Festsetzung überwiesen.
Wurde kein Sicherheitsgurt angelegt, wird die Entschädigung um ein Drittel reduziert.

- Bei Verletzungen

Die Entschädigung umfasst unter anderem: die wirtschaftlichen Nachteile einer vorübergehenden oder dauerhaften Invalidität, Nichtvermögensschäden, Haushaltsschäden, ästhetische Schäden, Beeinträchtigung der Lebensfreude sowie Behandlungs- und Prothesenkosten.

- Bei Tod

Im Fall des Todes durch Unfall oder innerhalb 2 Jahren nach einem Unfall umfasst die Entschädigung unter anderem: die Beerdigungskosten, den wirtschaftlichen Nachteil und/oder Nichtvermögensschaden.

Sofern die versicherte Person durch die Folgen eines Unfalls verstirbt, werden die im Rahmen einer Invalidität gezahlten Beträge um die Entschädigung für den Todesfall reduziert.

6.4.2 Regressanspruch gegen haftende dritte Parteien

Sie können von eventuell haftenden Dritten nur den über die von uns gezahlte Entschädigung hinausgehenden Schadensersatz fordern.

Wir treten von Rechts wegen in alle geleisteten Zahlungen ein.

6.4.3 Bonus-Malus-System

Die Prämie dieser Versicherungsleistung ist mit der Bonus-Malus-Staffelung der Privathaftpflichtversicherung verbunden.

6.5 Verkehrsunfall

6.5.1 Entschädigungsprinzipien

- Vorübergehende Invalidität

Die Höhe der Entschädigungen wird anhand der bei Vertragsabschluss gewählten Deckungsform berechnet. Diese Zahlen bilden das Basiskapital.

Die Deckungsform ist in den besonderen Bedingungen erwähnt.

Bei einer Beförderung in Überzahl wird die Entschädigung anteilig zum Verhältnis zwischen der zugelassenen Anzahl der Plätze und der Zahl der beförderten Personen berechnet.

PKW - LIEFERWAGEN	Deckungsformen (In EUR)		
	1	2	3
Dauerhafte Invalidität	7.500	15.000	25.000
Tod	5.000	10.000	25.000
Behandlungskosten	1.250	1.250	3.750

MOTORRAD	Deckung (in EUR)
----------	---------------------

Dauerhafte Invalidität	80.000
Tod	5.000
Behandlungskosten	0

- Dauerhafte Invalidität

Die Entschädigung wird ab der Konsolidierung der Verletzungen und spätestens drei Jahre ab dem Datum des Unfalls nach einer progressiven Tabelle anteilig zum Invaliditätsgrad berechnet.

Sie entspricht dem Basiskapital, das mit dem der Invalidität entsprechenden Entschädigungssatz multipliziert wird, wenn dieser Grad unter 25 % liegt, bzw. mit dem in der Tabelle festgelegten Satz, wenn der Invaliditätsgrad über 25 % liegt.

Invaliditäts-grad	Entschädi-gungssatz	Invalidit-äts-grad	Entschädi-gungssatz	Invalidi-tätsgrad	Entschädi-gungssatz
26	28	51	104	76	204
27	31	52	108	77	208
28	34	53	112	78	212
29	37	54	116	79	216
30	40	55	120	80	220
31	43	56	124	81	224
32	46	57	128	82	228
33	49	58	132	83	232
34	52	59	136	84	236
35	55	60	140	85	240
36	58	61	144	86	244
37	61	62	148	87	248
38	64	63	152	88	252
39	67	64	156	89	256
40	70	65	160	90	260
41	73	66	164	91	264
42	76	67	168	92	268
43	79	68	172	93	272
44	82	69	176	94	276
45	85	70	180	95	280
46	88	71	184	96	284
47	91	72	188	97	288
48	94	73	192	98	292
49	97	74	196	99	296

50	100		75	200		100	300
----	-----	--	----	-----	--	-----	-----

Die für einen unter 15 Jahre alten Versicherten fällige Entschädigung verdoppelt sich unbeschadet etwaiger Kürzungen gemäß oben stehenden Bestimmungen, wenn dessen Invaliditätsgrad 50 % übersteigt.

Bei der Ermittlung des Invaliditätsgrads wird nur die auf den Schadensfall zurückzuführende Invalidität berücksichtigt, d. h. der Invaliditätsgrad ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Zustand des Geschädigten vor und nach dem Unfall.

Die Entschädigung verringert sich um die Hälfte, wenn der Geschädigte zum Zeitpunkt des Unfalls 70 Jahre oder älter ist.

Der Invaliditätsgrad wird nach dem „Barème Officiel Belge des Invalidités“ (BOBI) (amtliche belgische Invaliditätstabelle) festgesetzt, wobei der ausgeübte Beruf unberücksichtigt bleibt.

- Todesfall

Die Entschädigung verdoppelt sich, wenn die versicherte Person und ihr Ehepartner innerhalb von zwei Jahren an den Folgen desselben Unfalls sterben und direkte Nachkommen hinterlassen, die in ihrem Haushalt leben und hauptsächlich von ihnen unterhalten werden.

Die Entschädigung kann nicht höher als die Bestattungskosten (höchstens 2.500 EUR) ausfallen, wenn der Geschädigte

- keinen Ehegatten hinterlässt und weder Erben bis zum vierten Verwandtschaftsgrad einschließlich noch einen benannten Bezugsberechtigten hinterlässt,
- zum Zeitpunkt des Unfalls weniger als 15 Jahre alt ist.

Die Entschädigungen vermindern sich um etwaige im Rahmen von Invalidität gezahlte Beträge, wenn der Todesfall danach eintritt. Wenn der Tod 2 Jahre oder später nach dem Unfall eintritt, wird keine Entschädigung gezahlt.

- Behandlungskosten

Wir leisten nur in Höhe der Differenz zwischen den tatsächlich aufgewendeten Kosten und den Entschädigungsleistungen jedes selbst eintretenden Versicherungsträgers.

7 Optionale Versicherungsleistung: Rechtsschutz

7.1 Versichertes Fahrzeug

Der Versicherungsschutz gilt für das in den besonderen Bedingungen genannte Fahrzeug.

Der Begriff „Fahrzeug“ umfasst alle Fahrzeuge, die sich auf dem Boden, auf dem Wasser oder in der Luft bewegen, einschließlich Anhänger und Wohnwagen.

Solange das bezeichnete Fahrzeug nicht fahrtüchtig ist, gilt die Versicherungsleistung darüber hinaus für das Ersatzfahrzeug.

7.2 Versicherte Person

Sie als Vertragsnehmer

- Ihre Familienmitglieder als Eigentümer, Halter, Fahrer oder Beifahrer des versicherten Fahrzeugs,

- Genehmigte Fahrer oder Beifahrer des versicherten Fahrzeugs, die unentgeltlich befördert werden.

Wer gilt als Familienmitglied?

- Jeder Ehepartner und jede Person, mit der Sie gemeinsam in einem Haushalt leben
- Eltern und direkte Verwandte, die dauerhaft in Ihrem Haushalt leben
- Die Versicherungsleistung gilt auch für diese Personen, wenn sie vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen, während der Ausbildung, aus beruflichen Gründen oder aufgrund der Erfüllung des Militärdienstes an einem anderen Ort wohnen.

7.3 Gegenstand der Versicherungsleistung

7.3.1 Rechtsbehelf

Schadensersatzklagen durch Sie gegen eine oder mehrere dritte Partei(en) aufgrund außervertraglicher Haftpflicht. Die Entschädigung im Rahmen der Arbeitsunfallgesetzgebung ist ebenfalls enthalten. Der Versicherungsschutz gilt außerdem für die Geltendmachung Ihrer Rechtsansprüche gegenüber dem „Fonds d'Aide aux Victimes d'Actes Intentionnels de Violence“ (Hilfsfonds für Gewaltopfer).

7.3.2 Rechtsschutz bei Strafverfahren

Ihre Verteidigung im Fall von gegen Sie eingeleiteten Strafverfahren aufgrund von Verstößen gegen Gesetze, Erlasse, Dekrete und/oder Verordnungen sowie bei Gnadengesuchen im Versicherungsfall, wenn Sie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden.

Die Versicherungsleistung gilt nicht bei Verbrechen oder Vergehen.

7.3.3 Unterstützung bei Fahrverbot sowie verwaltungs- und steuerrechtlichen Verfahren

Verteidigung Ihrer rechtlichen Interessen in Verwaltungsstreitverfahren, beispielsweise in Bezug auf Fahrverbote, Führerscheinentzug, Einschränkung oder Rücknahme der Fahrerlaubnis, die Fahrzeugregistrierung, die technische Untersuchung oder die Kraftfahrzeugsteuer.

7.3.4 Fahrzeugvertrag

Verteidigung Ihrer rechtlichen Interessen bei allen relevanten Vertragsanfechtungen in Bezug auf das/die versicherte(n) Fahrzeug(e) unter Ausschluss aller anderen Verträge und Fahrzeuge.

7.3.5 Zahlungsunfähigkeit dritter Parteien

Unsere Versicherungsleistung gilt im Fall der Zahlungsunfähigkeit haftender dritter Parteien nach fruchtloser Zwangsvollstreckung des Ihnen durch ein Gericht nach einem Verkehrsunfall mit dem in den besonderen Bedingungen genannten Fahrzeug zugestandenen Schadensersatzes, sofern dieses Fahrzeug der Versicherungsoption „Rechtsbehelf in Zivilrechtsverfahren“ unterliegt.

Diese Versicherungsleistung gilt nicht im Fall von Diebstahl, versuchtem Diebstahl, Einbruch oder Vandalismus.

7.3.6 Vorauszahlungen

Wenn bei einem Verkehrsunfall in Europa oder einem Mittelmeer-Anrainerstaat mit dem versicherten Fahrzeug eine dritte Partei einem oder mehreren Versicherten einen unstreitigen Schaden zugefügt hat, für den diese Partei vollumfänglich haftet, und sofern die Versicherungsgesellschaft der dritten Partei dem Schadensersatz zugestimmt hat, leisten wir auf einfache Anfrage eine Vorauszahlung des unbestrittenen Schadensersatzes ohne Zinsen.

Dieser Betrag wird auf der Grundlage der anzuwendenden nationalen und internationalen gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Vorschriften wie folgt bestimmt:

- Bei Sachschäden an dem versicherten Fahrzeug wird der Betrag durch ein Gutachten (ohne Arbeitskosten und Wertminderung etc.) bestimmt.
- Bei Personenschäden erfolgt die Vorauszahlung entsprechend dem von der Versicherungsgesellschaft der haftenden dritten Partei bestätigten Betrag.

Durch die Vorauszahlung treten wir in die Rechte der versicherten Person gegenüber der haftenden dritten Partei und ihrer Versicherungsgesellschaft ein.

Sofern es uns nicht gelingt, den vorausgezählten Betrag beizutreiben oder die Vorauszahlung zu Unrecht geleistet wurde, verpflichtet sich der Versicherte, uns den Betrag zu erstatten.

Die Vorauszahlungsversicherungsleistung gilt nicht bei Diebstahl, versuchtem Diebstahl, Einbruch, Gewalttaten oder Vandalismus.

7.4 Deckungssummen

Versicherungsleistungen	Deckungssummen
Rechtsbehelf	75.000 EUR
Rechtsschutz bei Strafverfahren	75.000 EUR
Vertraglicher Rückgriff	75.000 EUR
Zahlungsunfähigkeit dritter Parteien	10.000 EUR
Vorauszahlungen	10.000 EUR

7.5 Rechte der Parteien

Der Versicherte kann im Fall eines Gerichtsverfahrens den Rechtsanwalt, Gutachter oder jede andere Person mit den notwendigen Qualifikationen zur Vertretung oder Wahrung seiner Interessen frei wählen.

Im Fall eines Interessenkonflikts zwischen uns und dem Versicherten ist dieser berechtigt, nach eigenem Ermessen einen Rechtsanwalt oder jede andere Person mit geeigneten Qualifikationen für die Verteidigung seiner Interessen zu wählen.

Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen uns hinsichtlich der Vorgehensweise in einem Rechtsstreit und nachdem wir unsere Sichtweise erläutert oder die Hypothese des Versicherten abgelehnt haben, ist der Versicherte berechtigt, die begründete Meinung eines Rechtsanwalts einzuholen.

Sofern der Rechtsanwalt unsere Position bestätigt, erstatten wir die Hälfte des Beratungshonorars.

Sofern sich der Versicherte gegen den Rat dieses Rechtsanwalts entschließt, auf eigene Kosten ein Verfahren anzustrengen und ein besseres Ergebnis erzielt, als wenn er sich unserer Sichtweise angeschlossen hätte, gilt unsere Versicherungsleistung und wir erstatten die andere Hälfte.

Sofern der Rechtsanwalt die Hypothese des Versicherten bestätigt, gilt unsere Garantie einschließlich der Beratungskosten und -honorare ungeachtet des Ausgangs des Verfahrens.

Wenn Sie in einem Rechtsstreit einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren durch einen von der Commission Fédérale de Médiation zugelassenen Schlichter gemäß den gesetzlichen Vorschriften zustimmen, werden alle damit verbundenen Kosten (Gebühren und Honorare des Schlichters und Ihres eventuellen Rechtsanwalts und Gutachters oder jeder anderen gemäß der Prozessordnung qualifizierten Person zu Ihrer Unterstützung) ebenfalls von uns und ohne Anrechnung auf die oben angegebenen versicherten Summen übernommen.

Schlägt das Schlichtungsverfahren fehl und wird ein anderer Rechtsbehelf in Anspruch genommen, werden die oben angegebenen Versicherungssummen automatisch um die durch das Schlichtungsverfahren entstandenen Kosten erhöht.

7.6 Versicherte Leistungen

Wir treffen im Schadensfall die notwendigen Maßnahmen, um eine freundschaftliche, gerichtliche, außergerichtliche oder administrative Lösung zu finden, und übernehmen hierbei:

- die Kosten der Bearbeitung des Falls durch uns ohne Anrechnung dieser Beträge auf die Versicherungssummen,
- die Gebühren, Auslagen und Honorare von Rechtsanwälten, Gerichtsvollziehern und anderen gemäß der Prozessordnung qualifizierten Personen,
- die Ihnen in Rechnung gestellten Prozesskosten und außergerichtlichen Kosten,
- die Gebühren und Honorare aller von Ihnen oder Ihrem Rechtsanwalt mit unserer Zustimmung beauftragten Gutachter oder technischen Berater,
- die Ihnen in Rechnung gestellten Gebühren und Honorare eines Schlichters,
- die Ihnen in Rechnung gestellten Gebühren und Honorare eines Schiedsrichters,
- Ihre Reisekosten, d. h. Bahnreisen erster Klasse, Flugreisen in der Economy-Klasse und alle

rechtmäßig entstandenen Unterbringungskosten, wenn Ihr persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich vorgeschrieben ist oder durch einen Gerichtsbeschluss angeordnet wurde,

- die Vollstreckungskosten,
- die Kosten der Übersetzung von Dokumenten (zusätzlich zu Verfahrensunterlagen wie etwa Anträge, Beschlüsse etc.) im Fall von Gerichtsverfahren, für die eine solche Übersetzung gesetzlich vorgeschrieben ist,
- diese Kosten werden direkt an die Dienstleister gezahlt, ohne dass Sie in Vorkasse treten müssen,
- sofern nicht anders in den speziellen bzw. besonderen Bedingungen angegeben,
- außer wenn Sie der Mehrwertsteuer unterliegen und diese ganz oder teilweise erstattet bekommen – in diesem Fall ist die Mehrwertsteuer in der Höhe zu zahlen, in der Ihnen diese erstattet werden kann.

Wir treten in Ihre Rechtsansprüche gegenüber Dritten auf Erstattung für alle von uns vorausgezahlten Gebühren und Honorare ein.

Wir behalten uns das Recht vor, in jedem möglichen Fall die Gebühren und Honorare von Rechtsanwälten, Gutachtern und allen anderen gemäß der anzuwendenden Prozessordnung qualifizierten Personen beizutreiben.

Als die Prozesskosten tragende Versicherungsgesellschaft steht uns jede Erstattung der Gebühren und Aufwendungen einschließlich des Schadensersatzes im Rahmen des Verfahrens zu.

Jede Handlung, die unsere Möglichkeiten, die vorgenannten Kosten beizutreiben, einschränken oder verhindern könnte, bedarf unserer vorherigen Genehmigung.

Andernfalls behalten wir uns das Recht vor, unsere Intervention um die nicht beizutreibbaren Kosten zu reduzieren oder eine Erstattung von Ihnen zu fordern.

Wir treten finanziell nur in Höhe der zuvor festgelegten Summen pro Schadensfall ein.

Wenn Ihnen die Mehrwertsteuer nicht oder nur teilweise erstattet wird, ist die Intervention auf die Höhe des nicht erstattbaren Teils der Mehrwertsteuer beschränkt.

Dieser Aufschlag wird auf die auf die uns vorgelegten und von uns übernommenen Gebühren bzw. Honorare anzurechnende Mehrwertsteuer aufgeschlagen. Die Höhe ist auf den auf die maximale Basisintervention aufgeschlagenen Mehrwertsteuersatz beschränkt.

Dieser maximale Aufschlag in Verbindung mit der nicht erstattbaren Mehrwertsteuer gilt nicht im Fall von Sammelklagen.

Wenn mindestens fünf unserer Versicherten im Rahmen verschiedener Verträge an einem Schadensfall beteiligt sind, der für diese zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen eine oder mehrere Parteien auf der Grundlage derselben oder vergleichbarer Fakten führt oder führen kann, ist unsere Intervention zugunsten dieser gesamten Versicherten für die externen Kosten auf das Fünffache des maximalen Betrags der höchsten durch die Verträge dieser Versicherten im Hinblick auf den Schadensfall vorgesehenen Intervention beschränkt.

Dieser einzige Höchstbetrag der Intervention wird auf die Versicherten aufgeteilt, ohne dass unsere Intervention pro Versichertem den in der jeweiligen Versicherungspolice vorgesehenen Höchstbetrag der Intervention übersteigen darf.

Wird der einzige Höchstbetrag der Intervention erreicht, ist unsere Intervention pro Versichertem anteilig zur Anzahl der Versicherten festgelegt.

Wenn wir in gutem Glauben einem oder mehreren Versicherten einen höheren als den ihm/ihnen zustehenden Betrag in Unkenntnis weiterer möglicher Rechtsansprüche anderer Versicherter gezahlt haben, können diese anderen Versicherten unsere Intervention nur bis zur Höhe der eventuell noch verfügbaren Summen fordern.

Darüber hinaus sind in jedem Fall Sammelklagen durch Gruppen von mindestens 10 Personen mit dem Zweck der Unterbindung eines öffentlichen Ärgernisses in Verbindung mit demselben Ursachentatbestand und der Erstattung des daraus entstandenen Schadens ausgeschlossen.

Wenn wir der Ansicht sind, dass die von uns zu übernehmenden Gebühren bzw. Honorare gegen gesetzliche Vorschriften oder die üblichen Gepflogenheiten des jeweiligen Sektors verstoßen, verpflichten Sie sich grundsätzlich, auf unsere Aufforderung hin, oder autorisieren uns von Rechts wegen, die Festsetzung der Gebühren bzw. Honorare durch eine zuständige Instanz zu beantragen.

Sie bevollmächtigen uns, jede von uns als notwendig angesehene Anmerkung vorzubringen, und verpflichten sich, keine Maßnahmen ohne unsere vorherige Zustimmung zu treffen (beispielsweise hinsichtlich der Vereinbarung einer Bezahlung eines Dienstleisters oder einer Zahlung auf Ihre Rechnung ohne unsere Zustimmung).

Wenn Sie eine direkte Rechnung erhalten, verpflichten Sie sich, diese schnellstmöglich an uns weiterzuleiten und ohne unsere vorherige Zustimmung keine Stellungnahme hierzu abzugeben oder Maßnahmen zu ergreifen.

Wenn Sie diese Vorschriften beachten und keine Anfechtung damit verbundene Kosten verursacht, übernehmen wir die gesamten Ihnen in Rechnung gestellten Kosten bis zum Höchstbetrag der Intervention.

7.7 Schäden

Wenn ein Schadensfall eintritt und Sie die Versicherungsleistung in Anspruch nehmen möchten, müssen Sie uns schnellstmöglich und in jedem Fall innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnisnahme oder Ablauf des Vertrags schriftlich unter Angabe der Umstände informieren.

Außer in Notfällen müssen Sie jede Entscheidung im Vorfeld mit uns absprechen und uns alle geforderten Informationen und Dokumente zu dem Versicherungsfall übermitteln.

Darüber hinaus müssen Sie alle Maßnahmen, durch die erwartungsgemäß Kosten entstehen, mit uns vereinbaren und uns laufend über die Entwicklung des Verfahrens informieren.

Sofern Sie diese Verpflichtungen nicht erfüllen und uns hieraus ein Schaden entsteht, sind wir berechtigt, unsere Leistungen um die Höhe des uns entstandenen Schadens zu reduzieren.

Sobald Sie die Versicherungsleistung beantragt haben, treffen wir in Ihrem Namen Maßnahmen, um eine freundschaftliche Einigung zu erzielen, wobei jedoch kein Angebot ohne Ihre Zustimmung akzeptiert wird. Wir prüfen die zu treffenden Maßnahmen gemeinsam mit Ihnen.

Wir übernehmen die Gebühren und Honorare eines von Ihnen beauftragten Rechtsanwalts grundsätzlich nur in extremen Notfällen oder nachdem wir zuvor unsere Zustimmung erteilt haben.

Wenn wir ebenfalls Ihre Gegenpartei versichern, sind Sie zudem berechtigt, einen Rechtsanwalt oder jede andere Person mit den gemäß der Prozessordnung geforderten Qualifikationen, einschließlich im Fall außergerichtlicher Verfahren, zu wählen.

Sofern ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren eingeleitet werden muss, ist der Versicherte berechtigt, einen Rechtsanwalt oder jede andere gemäß der anzuwendenden Prozessordnung qualifizierte Person zur Verteidigung, Vertretung oder Wahrung seiner Interessen zu wählen.

Wenn Sie einen Rechtsanwalt wählen, der nicht Mitglied der Anwaltskammer des Landes ist, in dem das Verfahren angestrengt wird, haben Sie die mit dieser Entscheidung verbundenen zusätzlichen Honorare und Gebühren zu tragen.

Wenn Sie den Rechtsanwalt wechseln, übernehmen wir nur die Gebühren und Honorare der Tätigkeit eines einzigen Anwalts, außer wenn der Wechsel auf Umständen gründet, die nicht Ihrem Einfluss unterliegen.

Darüber hinaus können Sie einen Gutachter, Gegengutachter oder technischen Berater frei wählen.

Sofern Sie einen Gutachter, Gegengutachter oder technischen Berater mit Sitz in einem anderen Land als dem Land, in dem die Tätigkeit ausgeführt werden soll, wählen, sind die daraus entstehenden zusätzlichen Gebühren und Honorare von Ihnen zu tragen.

Wenn Sie den Gutachter, Gegengutachter oder technischen Berater wechseln, übernehmen wir nur die Gebühren und Honorare, die durch die Intervention eines einzelnen Gutachters, Gegengutachters oder technischen Beraters entstanden sind, sofern der Wechsel nicht auf Umständen gründet, die nicht Ihrem Einfluss unterliegen.

7.8 Rechte der versicherten Personen

Sie können als Versicherungsnehmer entscheiden, ob die Versicherungsleistungen für eine weitere im Rahmen des Vertrags versicherte Person gelten sollen.

Die Versicherungsleistung gilt grundsätzlich nicht:
für andere versicherte Personen als Sie als Versicherungsnehmer, sofern diese Rechtsansprüche gegen Sie als Kläger oder Klagegegner haben, sowie andere versicherte Personen außer Ihnen als Versicherungsnehmer, die Rechtsansprüche gegeneinander haben.

Im Fall Ihres Todes gilt die Versicherung für Ihre Erben im Rahmen der Klageerhebung gegen eventuelle für Ihren Tod verantwortliche dritte Parteien.

7.9 Ausschlüsse

Nicht versichert sind die Ausgaben für

- ein gerichtliches Verfahren zur Einziehung von Beträgen unter 250 EUR,
- ein Revisionsbegehren zur Einziehung von Beträgen unter 2.500 EUR,
- ein Regressanspruch gegen einen Versicherten ohne unsere Zustimmung,
- gebührenpflichtige Verwarnungen, Geldstrafen und Bußgeldbescheide und die Ihnen in Rechnung gestellten an den Fonds für Gewaltopfer zu zahlenden Gebühren,
- streitfälle in Bezug auf jeden mit uns geschlossenen Vertrag,
- streitfälle in Bezug auf die Verteidigung gesetzlicher Interessen auf der Grundlage von Ihnen nach dem Eintreten des Schadensfalls abgetretener Rechte bzw. Verpflichtungen. Dies gilt ebenfalls für Rechtsansprüche dritter Parteien, die Sie in Ihrem eigenen Namen geltend machen.

Die vorgenannten Ausschlüsse gelten zusätzlich zu allen allgemeinen Ausschlüssen im Rahmen des vorliegenden Vertrags sowie eventuellen besonderen Ausschlüssen, die in den vorstehenden Paragraphen dieses Artikels genannt werden.

7.10 Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist für jedes auf dem Versicherungsvertrag gründende Verfahren beträgt drei Jahre.

8 GLOSSAR

Verkehrsunfall

Ein plötzliches, unfreiwilliges und unvorhersehbares Ereignis, in das das versicherte Fahrzeug involviert ist.

Erhöhung des Risikos

Eine Erhöhung des Risikos im Vertragsverlauf besteht:

- wenn das Risiko des Auftretens eines versicherten Ereignisses sich wesentlich und dauerhaft erhöht.
- Wenn diese Verschlechterung bereits zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden hätte, hätten wir das Risiko entweder abgelehnt oder die Versicherung zu anderen Bedingungen/Tarifen gewährt;

Versicherte Person

Jede Person, deren Haftung durch den Vertrag abgedeckt ist.

Begünstigte der versicherten Person

- Personen, die als solche in den besonderen Bedingungen angegeben sind, oder andernfalls
- der Ehepartner der versicherten Person (weder geschieden noch getrennt lebend) oder andernfalls
- rechtmäßige Erben der versicherten Person.

Beförderte Güter

Jedes von dem Fahrzeug beförderte, **aber nicht darin integrierte** Objekt.

Hierzu zählen:

- persönliche Eigentum von Personen (Kleidung, Gepäck etc.)
- Gepäckträger (bei Diebstahl: versichert, falls mit Vorhängeschloss gesichert) / Kofferraum (bei Diebstahl: versichert, falls abgeschlossen)
- Kindersitze
- Pannenhilfewerkzeuge
- Erste-Hilfe-Kasten
- Mobiltelefon

Die folgenden Objekte gelten nicht als beförderte Güter:

- Schmuck
- Münzgeld
- Geldscheine
- Edelmetallbarren
- Briefmarken und Gebührenmarken
- Schecks
- Handelspapiere
- Obligationen und Aktien
- Post- und telegrafische Anweisungen

Für das „Pack Comfort Pro“ Paket wird die Definition der beförderten Waren auf Waren und Ausrüstungen für den professionellen Gebrauch ausgedehnt, mit Ausnahme von Tieren.

Versicherungsbescheinigung

Ein von uns ausgestellter Versicherungsnachweis gemäß den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften.

Hauptfahrer

Hierbei handelt es sich entweder

- um den in den besonderen Bedingungen angegebenen Hauptnutzer des Fahrzeugs oder
- den Versicherungsnehmer, sofern kein üblicher Fahrer benannt ist.

Zweitfahrer

Jeder andere Fahrer, als der in den besonderen Bedingungen angegebene Hauptfahrer.

Reduzierung des Risikos

Eine Reduzierung des Risikos im Vertragsverlauf besteht:

- wenn das Risiko des Auftretens eines versicherten Ereignisses sich wesentlich und dauerhaft reduziert
- hätte diese Reduzierung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden, hätte sie zu einer geringeren als der geforderten Prämie geführt.

Fälligkeitsdatum

Datum der Zahlung der Prämie oder eines Teils derselben im Fall der Ratenzahlung.

Hauptfälligkeitsdatum

Das in den besonderen Bedingungen angegebene Hauptfälligkeitsdatum.

Explosion

Plötzliche und heftige Reaktion von Gas oder Dämpfen unter Druck.

Malus

Erhöhung der Prämie einer Kraftfahrzeugversicherung in Abhängigkeit von der Anzahl der durch die versicherte Person verursachten Unfälle.

Beförderte Waren

Gewerbliche Geräte?

Audiovisuelle oder Übertragungsgeräte

Hierbei handelt es sich um die folgenden Geräte, soweit diese in das versicherte Fahrzeug integriert sind:

- Radio, Radio-/Kassettenspieler, CD-Spieler, Lautsprecher
- Funkgeräte, Telefone und andere Kommunikationsgeräte
- Fernsehgeräte
- Computer oder Navigationssysteme.

Geschädigte Personen

Personen, die einen Schaden erlitten haben, der zur Anwendung des Vertrags führt, sowie ihre Rechtsnachfolger.

Versicherungsnehmer

Die Person, die den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat sowie ihre Rechtsnachfolger im Fall ihres Todes.

- Jede Person kann nach Vereinbarung zwischen den Parteien als versicherte Person fungieren.
- Der Wohnsitz des Versicherungsnehmers ist der in den besonderen Bedingungen angegebene Wohnsitz, sofern nicht durch schriftliche Mitteilung geändert.
- Im Fall mehrerer Versicherungsnehmer haften diese gemeinschaftlich für die Erfüllung der aus der Versicherung entstehenden Verpflichtungen. In diesem Fall gilt jede Mitteilung durch uns an einen Versicherungsnehmer als Mitteilung an alle Versicherungsnehmer.

Fachkraft des Kraftfahrzeuggewerbes

Jede Person, die mit

- dem Verkauf
- der Reparatur
- der Pannenhilfe
- dem Betrieb einer Tankstelle, eines Parkhauses oder einer Waschanlage
- der Kontrolle der einwandfreien Funktion von Kraftfahrzeugen befasst ist.

Proportionale Regel

Die proportionale Regel wird angewendet, wenn zum Zeitpunkt des Schadensfalls festgestellt wird, dass der versicherte Wert unter dem anzugebenden Wert liegt. Die Entschädigung wird anteilig zur Differenz

zwischen dem versicherten Wert und dem anzugebenden Wert reduziert.

Anhänger

Jedes Fahrzeug, dessen Ausstattung für das Ziehen durch ein anderes Fahrzeug vorgesehen ist.

Schadensfall

Jedes Ereignis, für das erwartungsgemäß eine Versicherungsleistung in Anspruch genommen werden kann.

Im Rechtsschutz haben Sie Anspruch auf unsere Unterstützung, wenn Ihre Versicherungsleistung zu dem folgenden Zeitpunkt gültig ist:

- Im Fall von Schadensersatzforderungen im Rahmen der außervertraglichen Haftung zum Zeitpunkt des Auftretens des ursprünglichen Ursachentatbestands des Schadens.
- In vertraglicher Hinsicht zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie gewusst haben oder hätten wissen müssen, dass Sie als Anspruchsteller oder Anspruchsgegner Rechte geltend machen können und/oder Verpflichtungen erfüllen müssen.
- In allen anderen Fällen zu dem Zeitpunkt, zu dem die versicherte Person, ihre Gegenpartei oder eine dritte Person tatsächlich oder vermutlich begonnen haben, gegen eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung oder Vorschrift zu verstoßen.

Versicherungsträger

Hierzu zählen insbesondere

- die Versicherungsorgane der Assurance Maladie Invalidité
- die "Arbeitsunfall"-Versicherungsgesellschaft
- Arbeitgeber
- Sozialverbände oder ähnliche Organisation und C.P.A.S.

Überschreitung der zulässigen Personenzahl

Eine Überschreitung der zulässigen Personenzahl besteht, wenn die Anzahl der beförderten Personen

- in einem für die Beförderung von Personen vorgesehenen Fahrzeug
- in der Fahrerkabine eines für die Beförderung von Gütern vorgesehenen Fahrzeugs die gesetzlich oder vertraglich zulässige Personenzahl übersteigt. Bei der Berechnung der Anzahl der beförderten Personen werden Kinder im Alter unter vier Jahren nicht berücksichtigt. Kinder im Alter zwischen vier und fünfzehn vollendeten Lebensjahren werden als zwei Drittel eines Personenplatzes einnehmend berücksichtigt. Das Ergebnis wird auf die nächsthöhere Einheit aufgerundet.

Besonders gefährdete Verkehrsteilnehmer

Jedes Opfer eines Verkehrsunfalls mit Ausnahme eines Kraftfahrzeugfahrers: Fußgänger, Fahrradfahrer, Beifahrer, Rollstuhlfahrer (auch motorisierte Rollstühle) etc.

Versicherter Wert

Der in den besonderen Bedingungen Ihres Versicherungsvertrags angegebene Wert.

Neuwert/katalogwert

Der Neuwert des bezeichneten Fahrzeugs (angewandt in Belgien, wie vom Hersteller oder des offiziellen Importeurs des Fahrzeugs bei seiner Erstanmeldung mitgeteilt) erhöht um den Betrag der Optionen und des mitgelieferten Zubehörs, der Gesamtbetrag ohne MwSt.

Des Weiteren decken wir das später erworbene Zubehör bis 1000€ (ohne MwSt.)

Rechnungswert

Der Preis, der auf der Kaufrechnung oder im Kaufvertrag des bezeichneten Fahrzeugs, angegeben ist, einschließlich eventueller Mehrwertsteuer und Rabatte und ohne den Betrag für die eventuelle Inzahlungnahme eines alten Fahrzeugs, der auf dieser Kaufrechnung oder in diesem Kaufvertrag angegeben ist.

Sachwert

Der von dem Gutachter festgelegte Ersatzwert des Fahrzeugs unmittelbar vor dem Schaden.

Kraftfahrzeug

Fahrzeug für den Betrieb an Land durch mechanische Kraft, ohne an einen Schienenweg gebunden zu sein und unabhängig von der Art der Motorkraft und der Höchstgeschwindigkeit.

Wir verstehen unter einem Kraftfahrzeug das Fahrzeug des Versicherten sowie Nutzfahrzeuge zur privaten oder gewerblichen Nutzung (Lieferwagen bis maximal 3,5 Tonnen).

Bezeichnetes Fahrzeug

- Das in dem Vertrag beschriebene Fahrzeug einschließlich aller angekuppelten Elemente, die als Teil des Fahrzeugs gelten,
- Im Vertrag beschriebener nicht angekuppelter Anhänger.

Versichertes Fahrzeug

- Bezeichnetes Fahrzeug;
- Gemäß den im Vertrag angegebenen Bedingungen und Beschränkungen:
 - vorübergehendes Ersatzfahrzeug;
 - bezeichnetes Fahrzeug, dessen Eigentum übertragen wurde, und Fahrzeug, das dieses Fahrzeug ersetzt;

Alle an den vorgenannten Fahrzeugen angekuppelten Elemente, die als Teil des Fahrzeugs gelten.

Wir

Ihre Versicherungsgesellschaft ist FOYER ASSURANCES SA mit eingetragenem Firmensitz in 12, Rue Léon Laval, L-3372 Leudelange, Großherzogtum Luxemburg.

FOYER ASSURANCES beauftragt die ARAG SE, Place du Champ de Mars, 5 – 1050 Brüssel, mit der Verwaltung von Rechtsschutzschadensfällen.

FOYER ASSURANCES beauftragt EUROP ASSISTANCE BELGIUM, Boulevard du Triomphe, 172 - 1160 Brüssel, mit der Ausführung von Beistandsleistungen.

9 DATENVERARBEITUNG

9.1 Schutz personenbezogener Daten

Gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie gemäß dem Gesetz vom 1. August 2018 über die Einrichtung der nationalen Datenschutzkommission und zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr erfasst, speichert und verarbeitet Foyer Assurances die Daten, die vom Versicherungsnehmer und der versicherten Person (bzw. den versicherten Personen) an sie übermittelt wurden, sowie die Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt an sie übermittelt werden, um die Risiken einzuschätzen, den Versicherungsvertrag (bzw. die Versicherungsverträge) vorzubereiten, zu erstellen, zu verwalten und auszuführen, etwaige Schäden zu regulieren und Fälle von Betrug zu verhindern.

Die besonderen Kategorien die Gesundheit betreffender personenbezogener Daten werden von Foyer Assurances ausschließlich für die in Artikel 9 Absatz 2 jg der DSGVO beschriebenen Zwecke oder auf der Grundlage Ihrer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung verarbeitet, sofern keine spezifische Rechtsgrundlage besteht oder rechtliche Ausnahmen wie der Schutz lebenswichtiger Interessen oder die Wahrung eines berechtigten Interesses vorliegen.

Personenbezogene Daten werden ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen nicht für Marketingzwecke verarbeitet, die davon betroffenen Personen behalten ihr Rücktrittsrecht

Der Datenverantwortliche ist/sind verantwortlich für diesen Vertrag.

Dieser kann diese Daten an Dritte weitergeben, insbesondere an den Rückversicherer, an medizinische Berater, Rechtsanwälte oder andere Dienstleister sowie im Rahmen rechtlicher und regulatorischer Pflichten. Diese Übermittlung erfolgt gemäß den Bedingungen von Artikel 300 des luxemburgischen Versicherungsgesetzes vom 7. Dezember 2015 und unbeschadet auf den Vertrag anwendbaren Bestimmungen des belgischen Rechts.

Werden Ihre personenbezogenen Daten an einen Cloud-Server übermittelt bzw. in einem solchen gespeichert und aufbewahrt, der von einem Drittanbieter mit Sitz in der EU verwaltet wird, so erfolgt diese Übermittlung unter strikter Einhaltung der Bestimmungen der DSGVO.

Für den Fall, dass personenbezogene Daten in ein Nicht-EU-Land übermittelt werden, sind alle in der DSGVO vorgesehenen Schutzmaßnahmen gemäß dieser Verordnung einzuhalten, insbesondere Kapitel V über die Übermittlung an Drittländer.

Ebenso werden alle Verpflichtungen erfüllt, die sich insbesondere aus Artikel 35 über die Pflicht zur Datenschutz-Folgenabschätzung ergeben.

Die Übermittlung gemäß den Bedingungen von Artikel 300 des luxemburgischen Versicherungsgesetzes vom 7. Dezember 2015 erfolgt insbesondere an den Versicherungsvermittler, der für die Verwaltung des Vertragsverhältnisses zwischen Foyer Assurances und dem Versicherungsnehmer zuständig ist, sofern es sich um einen luxemburgischen Versicherungsvertreter oder Versicherungsmakler handelt.

Erfolgt die Vermittlung nicht durch einen luxemburgischen Versicherungsmakler, so ermächtigt der Versicherungsnehmer Foyer Assurances ausdrücklich, alle den Vertrag betreffenden Informationen an den Versicherungsmakler zu übermitteln. Der Versicherungsnehmer kann diesen Übermittlungsauftrag jederzeit durch den Versand seines Antrags per Einschreiben mit Rückschein an die vertraglich bestimmte(n) Stelle(n) widerrufen.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer einen der Versicherungsvertreter, der dem Vertriebsnetz von Foyer Assurances angehört, aber noch nicht als Versicherungsvermittler gegenüber dem Versicherungsnehmer auftritt, um Beratung in Bezug auf den Vertrieb von Versicherungen ersucht, ermächtigt der Versicherungsnehmer die vertraglich bestimmte(n) Stelle(n), diesem Versicherungsvertreter die Kenndaten (Nachname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung und gegebenenfalls Angaben zu den gewöhnlich im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Personen) zu übermitteln, die für eine zweckdienliche Vermittlung und Beratung bezüglich neuer Anfragen erforderlich sind. Auch in diesem Fall kann der Versicherungsnehmer diesen Übermittlungsauftrag

jederzeit durch den Versand seines Antrags per Einschreiben mit Rückschein an Foyer Assurances widerrufen.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht auf Auskunft, Einschränkung, Löschung innerhalb der rechtlichen Grenzen, Berichtigung und Übertragbarkeit, dass er durch schriftliche Mitteilung an die Adresse des Datenverantwortlichen ausüben kann.

Die Speicherdauer der Daten beschränkt sich auf die Laufzeit des Vertrags und die Dauer, während der die Speicherung der Daten erforderlich ist, damit Foyer Assurances ihren Pflichten in Bezug auf die Verjährungsfristen oder anderen rechtlichen Pflichten nachkommen kann.

Da *Foyer Arag*, *Foyer Assurances* beauftragt hat, für sie und in ihrem Namen die Rechtsschutzgarantien Strafrechtliche Verteidigung und Zivilrechtlichen Regress sowie den Rechtsbeistand zu gewähren, sowie Foyer Assurances die administrative Verwaltung dieser beiden Garantien, ausgenommen der Regulierung von Schadensfällen, übertragen hat, ermächtigt der Versicherungsnehmer sowie die versicherte Person *Foyer Arag* und *Foyer Assurances*, einander alle hierfür zweckmäßigen personenbezogenen Daten, Informationen und Dokumente auszutauschen.

Foyer Assurances hat einen Datenschutzbeauftragten ernannt, der auf dem Postweg unter der Adresse des Datenverantwortlichen oder elektronisch unter dataprotectionofficer@foyer.lu erreichbar ist.

9.2 Berufsgeheimnis, Subunternehmer und Vergabe von Unteraufträgen an Cloud-Dienstleister

Foyer Assurances legt großen Wert auf die Wahrung des Berufsgeheimnisses und der Vertraulichkeit der Daten ihrer Kunden und verpflichtet sich, jederzeit alle notwendigen und erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit der Daten nach höchsten Qualitätsstandards und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

Um ein hohes Qualitätsniveau der Dienstleistungen zu gewährleisten und ihren Kunden die modernsten Technologien zur Verfügung zu stellen, kann *Foyer Assurances* externe Dienstleister, Subunternehmer und Technologien einsetzen, die Cloud-Computing nutzen. In jedem Fall werden die übermittelten Daten gemäß hohen Sicherheitsstandards geschützt, einschließlich der in der DSGVO vorgesehenen.

Unbeschadet der Bestimmungen des belgischen Rechts, die auf den Vertrag anwendbar sind, stimmt der Versicherungsnehmer bei der Übermittlung von Daten, die durch das Berufsgeheimnis in Versicherungsfragen geschützt sind, im Rahmen einer **Unterauftragsvergabe und bei Nutzung von Cloud-Computing-Technologien** auf Veranlassung von *Foyer Assurances* im Sinne von Artikel 2a Absatz 2 von Artikel 300 des luxemburgischen Gesetzes vom 7. Dezember 2015 in der geänderten Fassung durch einen externen Dienstleister, der nicht unter diesen Artikel 300 fällt, *der Unterauftragsvergabe* einschließlich von Cloud-Computing zu. Die Einzelheiten zu diesen Unterauftragsvergaben können jederzeit unter <https://www.foyer.lu/de/transparency> eingesehen werden. Sie können auch auf Anfrage, Informationen über die Vergabe von Unteraufträgen in Papierform erhalten.

Diese Aufstellung umfasst die derzeit bestehenden Unterauftragsvergaben, die Art der übermittelten Daten und das Land, in dem der/die Dienstleister ansässig ist/sind, zur Einsichtnahme durch den *Versicherungsnehmer*. Für den Fall, dass der Dienstleister nicht einer ähnlichen Geheimhaltungspflicht unterliegt wie *Foyer Assurances*, so verpflichtet sich diese, mit dem Dienstleister eine Vertraulichkeitsvereinbarung zu vereinbaren, um die Einhaltung dieser Pflicht im Rahmen der betreffenden Unterauftragsvergabe aufzuerlegen.

Im Falle einer Änderung der Informationen über die Unterauftragsvergaben (**z. B. Hinzufügung eines Subunternehmers, Einsatz von Cloud-Computing usw.**) wird der *Versicherungsnehmer* per E-Mail, in seinem Kundenbereich und/oder mit anderen geeigneten Mitteln über die Änderung(en) informiert (**z. B. über die Zahlungsaufforderung**).

Wenn der Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Monaten nach der Benachrichtigung über die Änderung der Informationen zur Unterauftragsvergabe keinen schriftlichen Widerspruch eingelegt hat, gilt seine Zustimmung als erteilt. **Im Falle eines Widerspruchs** durch den *Versicherungsnehmer* muss dieser Widerspruch *Foyer Assurances* per Einschreiben mitgeteilt werden und **gilt als Kündigung** des betroffenen *Vertrags* zum nächstmöglichen Termin. Ist Ihr Versicherungsvertrag nicht jährlich kündbar, gilt Ihre Zustimmung ausnahmsweise für die gesamte Laufzeit des Versicherungsvertrags einschließlich späterer Änderungen.

Der *Versicherungsnehmer* wird ordnungsgemäß davon in Kenntnis gesetzt, dass

- wenn er der Änderung der Informationen zur Unterauftragsvergabe widerspricht, dieser Widerspruch wird Auswirkungen auf die optimale Verwaltung des Vertrags und das Niveau der erbrachten Dienstleistungen haben, und dass der Widerspruch daher als Kündigung zum nächsten Fälligkeitstermin gilt.
- er verpflichtet ist, sofern er mehrere Verträge mit *Foyer Assurances* abgeschlossen hat, für jeden Versicherungsvertrag jeweils einen gesonderten Widerspruch einzulegen.



Foyer Assurances S.A.
12, rue Léon Laval - L-3372 Leudelange
R.C.S. Luxemburg B 34237
UID: LU 146 737 65
FSMA: 1258 – BCE: 0823.448.143
www.assurancesfoyer.be